

A  
389

# Die Fruchtabtreibung als Volkskrankheit

Gefahren / Ursachen / Bekämpfung

Im Auftrag des Geschäftsausschusses des  
Deutschen Ärztevereinsbundes

von **San.-Rat Dr. Vollmann**

Frauenarzt in Berlin, Schriftleiter des Bundesorgans  
(Ärztliches Vereinsblatt für Deutschland)

(B 45)



---

Georg Thieme / Verlag / Leipzig 1925

a 389

A 389

c 1917

# Die Fruchtabtreibung als Volkskrankheit

Ihre Gefahren, ihre Ursachen, ihre Bekämpfung

Im Auftrag des Geschäftsausschusses des  
Deutschen Ärztevereinsbundes

von **San.-Rat Dr. Vollmann**

Frauenarzt in Berlin, Schriftleiter des Bundesorgans  
(Ärztliches Vereinsblatt für Deutschland)

(B 15)



TILGT  
Universitätsbibl. Leipzig  
Bibliotheca „Albertina“

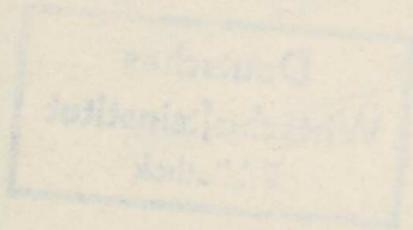


Georg Thieme / Verlag / Leipzig 1925

A 389

Alle Rechte vorbehalten

98993



Roßberg'sche Buchdruckerei, Leipzig

## Inhaltsverzeichnis.

|  | Seite |
|--|-------|
| I. Einleitung . . . . .  | 5     |
| II. Die Zunahme der Fehlgeburten im Verhältnis zur Geburtenzahl . . . . .  | 9     |
| III. Fehlgeburt und Abtreibung . . . . .   | 12    |
| IV. Die Folgen der gehäuften Fruchtabtreibungen . . . . .  | 14    |
| 1. Die Gefahren für den Bevölkerungsbestand. Fruchtabtreibung und Geburtenrückgang. . . . .                        | 14    |
| 2. Die Gefahren der Abtreibung für Gesundheit und Leben der einzelnen Schwangeren . . . . .                        | 20    |
| 3. Zahlenmäßige Nachweise . . . . .  | 24    |
| V. Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und seelischen Ursachen für die Zunahme der Abtreibungssucht . . . . . | 28    |
| VI. Vernunft und Zeugungswille. Die „Angst vor dem Kinde“ . . . . .  | 32    |
| VII. Geschichtliche Entwicklung des Rechtsbegriffes der Fruchtabtreibung . . . . .                                 | 38    |
| VIII. Das bestehende Recht und die Angriffe dagegen . . . . .  | 42    |
| 1. Das Recht auf den eigenen Körper. (Die Frucht „ein Teil der Mutter“?) . . . . .                                 | 44    |
| 2. Die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft und das Strafrecht . . . . .                                    | 47    |
| 3. Die Beseitigung der durch Notzucht entstandenen Schwangerschaft . . . . .                                       | 51    |
| 4. Erfüllt das gesetzliche Abtreibungsverbot seinen Zweck? . . . . .   | 52    |
| 5. Aufhebung oder Milderung der Abtreibungsstrafe? . . . . .   | 55    |
| IX. Vorschläge zur Bekämpfung der Abtreibungssucht . . . . .   | 62    |
| X. Schlußbetrachtung . . . . .   | 69    |
| Schriftenverzeichnis . . . . .   | 71    |



## I. Einleitung.

Die Fruchtabtreibung, das Bemühen, durch absichtlich herbeigeführte Störung der Schwangerschaft die Leibesfrucht zu vernichten, ist als Erscheinung des Volkslebens nicht die Verirrung eines einzelnen Zeitalters. Sie begleitet vielmehr das Leben der Völker seit den ältesten Zeiten wie ein bald blasser, bald tiefer Schatten. Sie ist, soweit unsere volkskundlichen Kenntnisse reichen, beobachtet worden bei Kulturvölkern sowohl als bei wild lebenden Volksstämmen. In dem fast 2000 Jahre alten Papyrus Ebers wird geburtverhütender Mittel Erwähnung getan; arabische und altrömische Schriftsteller machen mehrfach Angaben über Abtreibungsmittel; die Beobachtungen unter Naturvölkern lassen vermuten, daß solches Tun bei ihnen längst schon im Schwange gewesen ist.

Die Auffassung und volksittliche Wertung der Abtreibung wechseln ebenso wie ihre Ausbreitung in verschiedenen Zeitaltern. Immer aber ist ihre Häufung eine Begleiterscheinung des Verfalls gewesen, ein Entartungszeichen, das verhängniskündend auf eine Gefährdung des Volkes, seiner Gesundheit und Lebenskraft hinwies. Wer Wachstum, Blüte und Vergehen eines Volkes ebenso als etwas Naturgegebenes, Unentrinnbares ansieht wie das Leben des Einzelmenschen, mag sich begnügen, Mahnzeichen im Volksleben zu buchen und Ähnlichkeitsbetrachtungen mit absterbenden Völkern früherer Zeiten anzustellen. Wer aber die Geschichte der Völker durchforscht, um daraus Nutzenwendungen zu ziehen, wer Krankheiten am Volkskörper ergründet, um die Mittel zur Heilung zu finden, der

wird solchen Mahnzeichen gegenüber nicht ergeben die Hand in den Schoß legen, sondern mit aller Kraft suchen, dem drohenden Verderben Einhalt zu tun.

Das deutsche Volk — wir wollen uns hier nur mit ihm beschäftigen — steht gegenwärtig unter einem Warnungszeichen, das höchste Gefahr kündigt. Die Abtreibung hat in wenigen Jahrzehnten bei uns eine derartige Ausbreitung gewonnen, daß man von einer schweren Krankheit des Volkskörpers sprechen muß.

Wie eine geistige Ansteckung, die das natürliche Empfinden und überkommene Rechtsgefühl verwirrt, hat das Wüten gegen das werdende Leben alle Volkskreise ergriffen und droht, unsern wertvollsten Besitz, das lebendige Volksgut, zu untergraben und die sittliche Auffassung des Volkes heillos zu verwüsten. Die Ehrfurcht vor dem keimenden Leben im Mutterleibe, vor der Heiligkeit der Mutterschaft macht immer mehr einer bedenkenlosen Leichtherzigkeit Platz; immer unverhüllter tritt an den Arzt das Begehren heran, die unerwünschte Schwangerschaft zu beseitigen; das Bewußtsein, daß dies gegen Recht und Sitte verstößt, lockert sich zusehends; vielfach begegnet man der Auffassung, daß das gesetzliche Verbot nicht mehr in voller Strenge bestehe und gänzlich beseitigt werden müsse.

Es stände dem Arzt schlecht an, in den Fehler derer zu verfallen, die mit sittlicher Entrüstung allein dem Unheil begegnen zu müssen glauben. Es wäre auch ungerecht und kurzsichtig, nur eine Lockerung der Sitten und des Rechtsempfindens da sehen zu wollen, wo eine unendliche Verkettung vielfältigster Ursachen sich auswirkt. Aus dem Fragengewirr der Abtreibungskrankheit blickt dem Kundigen ein Meer von Menschenweh und Gewissensnot entgegen, von gepeinigtem und zertretenem Muttergefühl, von Verzweiflung Verlassener und Verstoßener, Seufzern und Tränen solcher, die halb unbewußt schuldig wurden, brechende Blicke von Müttern, die um der lebenden Kinder willen eine neue Frucht und dabei sich selbst vernichteten.

Widersprüche, ergreifend und schwer lösbar, treten dem vorurteilslos Prüfenden entgegen; bald scheint Vernunft zu gebieten, was Sitte, Recht und Kirche verwerfen, bald erhebt sich, kaum entwirrbar, der Widerstreit zwischen Persönlichkeitsrecht und dem des Staates, der Gesellschaft. Wie ein üppig aufschießendes Unkraut seine Wurzeln nach allen Richtungen weit in den gesunden Mutterboden hineinschickt, so greift die Abtreibungsfrage auf die verschiedensten Lebensgebiete hinüber, und auf jedem fast ergeben sich ernste Zweifelsfragen. So kommt es, daß heute so mancher ehrlich Prüfende, sei er Rechtsgelehrter oder Arzt, Staatsmann oder Volkswirt, Naturwissenschaftler oder Seelenforscher, Erzieher oder Geistlicher, sich bange fragen muß, ob wir noch auf dem rechten Wege sind. Gegenüber den ungeheueren Gefahren, die aus der Abtreibungskrankheit erwachsen, gilt es, kühl und folgerichtig nach den Ursachen zu forschen, um feste Stützpunkte für die Bekämpfung zu gewinnen.

An dieser Aufgabe beteiligen sich naturgemäß Angehörige der verschiedensten Berufsgebiete, Berufene und Unberufene. Ein kaum übersehbares Schrifttum ist entstanden, die Meinungen gehen oft ganz auseinander oder kreuzen und überschneiden sich. Auch geschäftige Gelegenheitsnutzer sieht man am Werke, die mit den packenden Tönen der Leidenschaft oder gleißenden Bildern einer verstiegenen Lebensanschauung Anhänger werben, sei es, daß sie vom engen Gesichtswinkel einer politischen Gruppe oder einer einseitigen Geistesrichtung die Dinge darstellen. Sie verschlimmern das Übel, vielleicht ohne es zu wollen oder auch nur zu ahnen.

Es ist gewiß kein Zufall, daß gerade von seiten der Ärzte lange schon der uns beschäftigenden Frage die stärkste Aufmerksamkeit zugewandt worden ist. Nicht allein, weil die Fruchtabtreibung als Handlung und Vorgang sich an ihrem ureigensten Berufsgebiet, dem Körper des Menschen, abspielt, weil Form und Folgen jenes Handelns so oft Gegen-

stand der ärztlichen Kunst bilden, sondern weil der Arzt hier der Gesamtheit der Erscheinungen am nächsten steht. Er lernt die Dinge gewissermaßen an der Quelle kennen, ihm tun sich Einblicke in die seelischen und gesellschaftlichen Vorbedingungen auf, die anderen verschlossen sind, er erhält dank seiner besonderen Vertrauensstellung Aufschlüsse, die oft anderen verweigert werden. Der Arzt wiederum ist durch seine ganze Berufseinstellung und Geistesrichtung am ehesten geneigt, die ihm hier entgegretende Erscheinungsmasse als krankhaften Vorgang am Volkskörper aufzufassen, und gewohnt, die Ursachen zu erforschen, um helfendes Handeln daraus abzuleiten.

☞ In diesem Sinne soll auch in vorliegender Schrift versucht werden, das Übel selbst in seinem wahren Umfang darzustellen, die bisher angewandten Mittel auf Wert und Unwert zu prüfen, in dem Wust neuer Vorschläge einen gangbaren Weg zu suchen. Es ist mir von vornherein völlig klar, daß grundsätzlich Neues zu dem ganzen Fragengeflecht hier nicht gesagt oder gebracht werden kann; wer selbst schon daran mitgearbeitet hat, wird hier viel Bekanntes wiederfinden, und wenn nicht jedesmal und überall eine Quelle genannt wird, wenn gar einmal ein Gedankengang eines anderen aufgenommen wird, so bitte ich, das nicht als Pflügen mit fremden Kälbern aufzufassen. Diese Schrift ist auf Anregung des Vorstandes des Deutschen Ärztevereinsbundes entstanden; sie soll nicht mehr, als in gemeinverständlicher Weise die Abtreibungsfrage in ihrer Gesamtheit darstellen, vor allem aber die furchtbaren Gefahren aufzeigen, die aus diesem Volksübel entspringen, und die Wege andeuten, die zur Gesundung führen können.

---

## II. Die Zunahme der Fehlgeburten im Verhältnis zur Geburtenzahl.

Unanfechtbare zahlenmäßige Berechnungen über das Ansteigen der Fehlgeburten im allgemeinen und der absichtlichen Fruchtabtreibungen im besonderen lassen sich aus verschiedenen Gründen nicht geben.

Dazu fehlt vor allem das zahlenmäßige Urmaterial, d. h. die aus genauen Feststellungen gewonnenen amtlichen Zahlenunterlagen aus großen Landesteilen oder gar dem ganzen Reichsgebiet. Eine solche Auszählung begegnet den größten Schwierigkeiten, denn sie setzt lückenlose Meldungen von Ärzten, Hebammen und den Frauen und Mädchen selbst voraus über einen Vorgang, der von den Beteiligten vielfach geflissentlich mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben wird. Nur in ganz wenigen Großstädten (4) war, wie beispielsweise eine Umfrage im Jahre 1913 ergab, überhaupt eine Auszählung der Fehlgeburten vorgenommen worden, und auch diese können aus dem eben erwähnten Grunde nicht als ganz zuverlässig und erschöpfend betrachtet werden.

Im wesentlichen ist man daher auf Schätzungen angewiesen und zwar unter Zugrundelegung von Zahlen, die durch zahlreiche und genaue Beobachtungen und Erhebungen an Universitätskliniken, Krankenhäusern, in der Praxis sehr beschäftigter Ärzte, durch Krankenkassenerhebungen usw. gewonnen und in vorsichtiger Weise auf größere Bevölkerungskreise mit ungefähr gleichartigen Lebensbedingungen übertragen wurden. Die Ergebnisse der Einzelerhebungen schwanken in ziemlich weiten Grenzen,

je nachdem sie in Großstädten oder in kleineren Stadtbezirken mit stark ländlichem Einschlag, an gewerblicher Arbeiterbevölkerung oder an Landbevölkerung gewonnen waren. Eins aber geht aus allen derartigen Erhebungen übereinstimmend hervor: ein gewaltiges Ansteigen der Ziffern seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Während nämlich nach ziemlich einhelliger Annahme noch in den 80er Jahren auf 100 Schwangerschaften 9 oder höchstens 10 Fehlgeburten gerechnet wurden, ist diese Verhältniszahl allmählich derart gestiegen, daß mit dem Doppelten, ja Mehrfachen der sog. Abortziffer<sup>1)</sup> gerechnet werden muß, d. h. daß auf 100 Schwangerschaften mit bekanntem Ausgang 15, 20, ja nach einigen Verfassern 38 und noch mehr Fehlgeburten entfallen. So berechnet Freudenberg, auf dessen Untersuchungen wir später noch zurückkommen, für die Jahre 1909—1921 in Berlin ein Ansteigen der Abortziffer von 10 auf 40 (!) v. H. der Schwangerschaften, was bedeuten würde, daß von 100 Frauen, die empfangen hatten, 40 eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft erfuhren. Ähnlich lauten die Ergebnisse von Zählungen, die in kleineren Bezirken zu Vergleichszwecken vorgenommen wurden. Hansberg<sup>2)</sup> berichtet, daß an der städtischen Frauenklinik in Dortmund noch in den Jahren 1906—1908 auf 100 Entbindungen nur 12,5 Fehlgeburten kamen (also nur wenig mehr als oben für die 90er Jahre angegeben wurde), 1909—1913 dagegen 20, 1914—1918 gar 49 (!) und 1919—1922 noch über 40. Weiter hat derselbe Verfasser eine Probe für das Jahr 1922 in Dortmund gemacht und auf Grund der ihm von den dortigen Krankenkassen, der städtischen Frauenklinik und einem kleinen Teile der praktizierenden Ärzte mitgeteilten Zahlen von Fehlgeburten, die zur Behandlung

---

<sup>1)</sup> Begriffsbestimmung bei Hirsch, S. 2. (Genauere Angaben über die in diesen Fußnoten genannten Schriften siehe im „Schriftenverzeichnis“ S. 71.)

<sup>2)</sup> Ärztl. Vereinsbl. 1925 Nr. 1340.

kamen, berechnet, daß auf 8000 Lebendgeborene 3315 Fehlgeburten (also auf 100 etwa 40) entfielen, wobei aber sicher nicht die Gesamtzahl der Fehlgeburten erfaßt war (es fehlen die heimlichen sowie die von den an der Zählung nicht beteiligten Ärzten behandelten Fälle). Da im Jahre 1924 die Geburtenzahl auf 6270 fiel, während die Bevölkerung sich nur unwesentlich vermindert hatte, glaubt Hansberg annehmen zu dürfen, daß in diesem Jahre die Zahl der Fehlgeburten größer gewesen ist als die der Geburten.

Erwähnt sei noch die vielfach angeführte Statistik von Bumm<sup>1)</sup>, die aus den Zahlen der großen Berliner Universitäts-Frauenklinik bis zum Jahre 1915 gewonnen ist.

Aus den Tagebüchern der geburtshilflichen und der gynäkologischen Abteilung stellte er fest, daß in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts die Zahl der Aborte, bezogen auf die Gesamtzahl der Schwangerschaften, im Mittel 10,6<sup>0</sup>/<sub>0</sub> betrug, dagegen schon in den 90er Jahren etwa 19<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und ein Jahrzehnt danach bereits beinahe 24<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Danach hätte sich also schon vor dem Kriege, als die Hochflut der Aborte noch nicht eingesetzt hatte, bei ungefähr gleichbleibender Schwangerschaftszahl die Zahl der Aborte verdoppelt.

Aus den oben angeführten Zahlen neuerer Untersuchungen geht hervor, wie sich gerade im letzten Jahrzehnt die Verhältniszahl weiter verschlechtert hat.

---

<sup>1)</sup> Bumm, Rektoratsrede (s. S. 71) S. 34 ff.

### III. Fehlgeburt und Abtreibung.

Bei dem eben beleuchteten ungeheuerlichen Ansteigen der Fehlgeburtsszahlen ist von vornherein klar, daß die Ursache nicht etwa in einem verschlechterten Gebärvermögen der geschlechtsreifen Weiblichkeit zu suchen ist. Eine derartige jähe Änderung in der Körperbeschaffenheit des weiblichen Bevölkerungsteiles innerhalb zweier Jahrzehnte ist ausgeschlossen. Auf die Fähigkeit, eine Frucht auszutragen, wirken meist chronische und sog. konstitutionelle, d. h. den Körper in seiner lebenswichtigen Gesamtheit befallende Krankheiten, ferner die örtlichen Unterleibserkrankungen. Diese aber führen zunächst und in viel höherem Maße zur Beeinträchtigung der Empfängnisfähigkeit; die chronischen wiederum, allenfalls außer der Syphilis, brauchen zu ihrer Auswirkung viel längere Zeit. Auch die furchtbaren Ernährungsverhältnisse der Kriegszeit können zur Erklärung nicht herangezogen werden, da nach allen ärztlichen Erfahrungen durch schlechte Ernährung nur in ganz verschwindend seltenen Fällen eine Störung des Schwangerschaftsverlaufs hervorgerufen wird.

Es bleibt also nur der Schluß übrig, daß das ungeheure Ansteigen der Fehlgeburtssziffern durch eine gleich ungeheure Zunahme der absichtlich herbeigeführten Unterbrechung der Schwangerschaft, also überwiegend durch Abtreibung bedingt ist. Natürlich läßt sich dies nicht unmittelbar, sozusagen wissenschaftlich durch Zählung feststellen, aber auch hier führen die Erfahrungen sehr vieler Einzelforscher, gewonnen an vertrautem Krankenbestand durch genaues Befragen und sorgsames Untersuchen,

zu Ergebnissen, die mit allergrößter Wahrscheinlichkeit als zutreffend angesehen und mit der gebotenen Vorsicht auch auf die Gesamtheit übertragen werden können. Da eine Anzeigepflicht — glücklicherweise — bei uns nicht besteht, räumen sehr viele Patientinnen dem Arzt gegenüber die Anwendung verbotener Mittel offen ein, außerdem verrät dem kundigen Arzt der Verlauf der Fehlgeburt und das Fehlen natürlicher Ursachen häufig auch ohne solches Bekenntnis, daß Abtreibung zugrunde lag. Mindestens führt dieses Verfahren für die Gewinnung der sog. Kriminalitätsziffer<sup>1)</sup>, d. h. des Verhältnisses der Abtreibungen zur Gesamtzahl der Aborte, zu Zahlen, die man eher für zu niedrig als für zu hoch halten muß. Natürlich schwanken aus den bei anderer Gelegenheit erwähnten Gründen die Zahlen der Beobachter auch hier. Wiederum ist aber eine Zunahme der Kriminalitätsziffer im letzten Jahrzehnt unverkennbar, und um die Leser nicht mit Zahlen zu ermüden, sei nur angeführt, daß Bumm<sup>2)</sup> schon im Jahre 1916 feststellen konnte, daß von 100 Frauen, welche innerhalb 4 Wochen wegen unvollständigen Aborts die Poliklinik der Universitäts-Frauenklinik aufsuchten, 89 die Unterbrechung künstlich herbeigeführt hatten. (An der gleichen Klinik hatte viele Jahre vorher Olshausen auch bereits 80 % kriminelle Fälle gefunden.) An einer kleinen, aber sehr sorgsamem Statistik wies Hirsch, Berlin<sup>3)</sup>, nach, daß durchschnittlich von 100 Aborten 78 auf Fruchtabtreibung beruhten, ja in der Jahresklasse vom 31.—36. Lebensjahre sogar 98, so daß hier beinahe jeder Abort künstlich herbeigeführt war. Wenn auch manche anderen Beobachter zu niedrigeren Zahlen kommen, die sich aber meist immer noch um 50 oder 60 % bewegen, so wird man doch zugeben müssen, daß es wirklich keine Übertreibung ist, von einer wahren Abtreibungsseuche zu sprechen.

<sup>1)</sup> Hirsch, a. a. O. S. 7.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 73.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 4ff.

## IV. Die Folgen der gehäuften Frucht- abtreibungen.

Wir wiesen mehrfach darauf hin, daß man nicht die an großstädtischem Krankenbestand, an Krankenhäusern mit den ihnen zuströmenden schweren Fällen usw. gewonnenen Zahlen einfach auf die Gesamtheit übertragen darf. Aber wenn man hier ganz vorsichtig verfährt und alle Verschiedenheiten voll würdigt, wenn man überall auch nur mittlere Verhältniszahlen zugrunde legt, so gelangt man dennoch bei einer Umrechnung auf das Ganze des Volkes zu Zahlen, die jeden Volksfreund erschüttern müssen. Ohne in den Verdacht der großen Gebärde zu kommen, darf man sagen, daß die Folgen der Fruchtabtreibung als Massenerscheinung für die Erhaltung unseres Volksbestandes sowohl als für die Gesundheit unserer Frauen und Mädchen im lebenskräftigen Alter, im weiteren Sinne also für die Volksgesundheit geradezu erschreckend und vernichtend sind. Die oben gegebenen nackten Zahlen erhalten erst ihr unheimliches Leben, wenn wir uns klarmachen, was sie für Staat, Gesellschaft und lebendiges Volksgut zu bedeuten haben.

### 1. Die Gefahren für den Bevölkerungsbestand. (Fruchtabtreibung und Geburtenrückgang.)

Die Vermehrung eines Volkes, die Größe des Zuwachses nach Zahl und Zeitmaß, ist einer der wichtigsten Gradmesser für seine Lebenskraft. Für die Geltung in der Geistesgeschichte der Menschheit ist bestimmend, was ein Volk in Wissenschaft und Kunst, Beherrschung der Naturkräfte und Veredlung menschlicher Sitten und Lebensziele leistet;

aber wie die geistigen Kräfte letzten Endes doch immer mit gebunden sind an einen gesunden, lebenskräftigen Körper, so bildet für ein Volk seine natürliche Kraft, verkörpert durch eine möglichst große Zahl gesunder Einzelmenschen, die Grundlage für seine frühere oder spätere Weltgeltung. Die Zeugungskraft und der Zeugungswille sind zugleich die bewegenden Kräfte für die Fortpflanzungsfähigkeit eines Volkes und die Merkmale für seine Lebensausichten; ihr Nachlassen bedeutet immer ein bedenkliches Zeichen beginnenden Verfalls.

Gewiß kann man nicht die Gründe derer beiseite schieben, die nicht in der Zahl der Neugeborenen, sondern in ihrer Lebenstüchtigkeit, ihrer Gesundheit und Entwicklungskraft das Ausschlaggebende erblicken. Es ist sicherlich ein schöner Zukunftstraum, die Bedingungen und Gesetze einer Hochzuchtung des Menschengeschlechts zu finden, die es ermöglichen, eine Art Menschen-Planwirtschaft zu treiben, mit dem kleinsten Maß von Menschengut, also auch von Nachwuchs, die höchsten Wirkungen für Erhaltung und Veredlung des Menschengeschlechts zu erreichen. Was heute als „Rationalisierung“ des Fortpflanzungslebens bezeichnet und von manchen gepriesen wird, mögen vielleicht die ersten tastenden Versuche dazu sein, aber in Wirklichkeit ist diese verstandesmäßige Regelung der Kindererzeugung keineswegs von jenen Menschheitsgedanken, vielmehr von sehr kleinlichen, höchst persönlichen Beweggründen eingegeben, die nur das alltägliche Wohl und Wehe, Ernährung, Erziehung und gesellschaftlichen Aufstieg der Kinder umfassen. Wir kommen darauf später ausführlicher zu sprechen. Auf der heutigen Stufe der Züchtungs- und Vererbungswissenschaft gilt jedenfalls, und zwar noch für lange Zeit, der Satz, daß „die Natur mit großen Zahlen arbeitet“, daß nur aus einem ausreichend großen Vorrat neuen Menschenstoffes die Erhaltung eines Volkes auf die Dauer gesichert werden kann. Es ist ein Irrwahn, ein gefährlicher Trugschluß, daß sich ein Volk mit andauernd

sinkender Geburtenzahl nur durch „Ertüchtigung“ der Lebenden und des spärlichen Nachwuchses behaupten könne, insbesondere wenn es an seinen Grenzen Völker mit ungeschwächter, vom grübelnden Gedanken weniger angekränkelten Fortpflanzungskraft und stärksten Zukunftserwartungen hat.

In eine solche Lage ist Deutschland geraten! Bei ihm (wie allerdings auch bei anderen Völkern in Westeuropa), ist seit einigen Jahrzehnten ein anhaltendes Sinken der Geburtenzahl zu beobachten, das dadurch noch unheimlicher wird, weil dabei, dem Fallgesetze ähnlich, die Schnelligkeit allmählich zunimmt. Nur ganz wenige Zahlen hierfür, aus denen zu sehen ist, daß die Großstädte die Schrittmacher auf dem Wege sind! (Vgl. die Tabelle auf der nächsten Seite.)

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß innerhalb von fünf Jahrzehnten die Geburtenziffer, d. i. die Verhältniszahl der Geburten, bezogen auf eine Einheit von Einwohnern, in ganz Deutschland auf die Hälfte, in Berlin beinahe auf ein Fünftel gefallen ist. Deutschland, das früher so kinderreiche, gehört heute zu den Ländern mit den geringsten Geburtenziffern; es hat beinahe den Tiefstand von Frankreich schon erreicht! Am erschreckendsten ist die Geburtenbewegung in Berlin, das zur Zeit, soweit uns bekannt, die überhaupt niedrigste Geburtenziffer aufweist; London z. B. hat mit ca. 20 Geburten auf 1000 noch fast das Doppelte derselben. In anderen Großstädten Deutschlands ist es nicht ganz so schlimm, aber beunruhigend genug; das wird besonders deutlich, wenn man es mit den Verhältnissen auf dem Lande vergleicht. Hier betrug im Jahre 1923 die Geburtenzahl noch ca. 24 auf 1000, in den Städten überhaupt 16 und in den Großstädten über 100 000 Einw., immer im Durchschnitt gerechnet, 14 auf 1000; dabei sind in den Städten die Eheschließungsziffern im allgemeinen viel höher und die zeugungsfähigen Altersklassen viel zahlreicher besetzt als auf dem Lande (Bornträger).

Selbst die größten Erfolge der öffentlichen Hygiene, der gesundheitlichen Fürsorge, der Heilkunde können ein derartiges Nachlassen der Kindererzeugung nicht wettmachen. Früher hatte Deutschland einen gewaltigen Überschuß von Geborenen über die Gestorbenen zu verzeichnen; kurz vor dem Kriege, im Jahre 1913, betrug er immer noch 800000, während im Jahre 1923 nur noch 433000 zu

Zu S. 16.

Auf 1000 Einwohner kamen Geburten:

| Im Jahre                    | In Alt-Berlin | In Orten<br>üb. 15 000<br>Einw. | Im Deutschen<br>Reich | In Preußen |             |       |       |
|-----------------------------|---------------|---------------------------------|-----------------------|------------|-------------|-------|-------|
|                             |               |                                 |                       | Stadt      | Land        |       |       |
| Jährl.<br>Durch-<br>schnitt | 1871—1880     | 43,1                            | ...                   | 40,7       | ...         | ...   |       |
|                             | 1881—1890     | 36,3                            | ...                   | 38,2       | ...         | ...   |       |
|                             | 1891—1900     | 30,1                            | ...                   | 37,3       | ...         | ...   |       |
|                             | 1901          | 27,7                            | 34,4                  | 36,9       | 34,1        | 39,9  |       |
|                             | 1902          | 27,0                            | 33,2                  |            | 36,2        | 32,4  | 39,5  |
|                             | 1903          | 25,8                            | 32,1                  | 34,9       | 31,9        | 38,3  |       |
|                             | 1904          | 25,9                            | 32,1                  |            | Jährl. 35,1 | 32,3  | 38,6  |
|                             | 1905          | 25,5                            | 31,9                  | -2,0%      | 34,0        | 31,5  | 37,1  |
|                             | 1906          | 26,0                            | 32,0                  |            | 34,1        | 31,7  | 37,3  |
|                             | 1907          | 25,6                            | 31,2                  | 33,2       | 31,0        | 36,5  |       |
|                             | 1908          | 24,8                            | 30,5                  |            | 33,0        | 30,6  | 36,4  |
|                             | 1909          | 23,3                            | 29,3                  | 32,0       | 29,2        | 35,8  |       |
|                             | 1910          | 22,3                            | 27,8                  |            | Jährl. 30,7 | 27,8  | 34,7  |
|                             | 1911          | 21,7                            | 26,5                  | -2,7%      | 29,5        | 26,8  | 33,4  |
|                             | 1912          | 21,3                            | 26,0                  |            | 29,1        | 26,2  | 32,9  |
|                             | 1913          | 20,4                            | 25,4                  | 28,3       | 25,6        | 32,2  |       |
|                             | 1914          | 19,2                            | 24,6                  |            | 27,6        | 24,9  | 31,8  |
|                             | 1915          | 17,2                            | ...                   | 21,0       | ...         | ...   |       |
|                             | 1916          | 13,2                            | ...                   | 15,7       | ...         | ...   |       |
|                             | 1917          | 11,2                            | ...                   | 14,4       | ...         | ...   |       |
|                             | 1918          | 12,0                            | ...                   | 14,7       | ...         | ...   |       |
|                             | 1919          | 15,2                            | 19,3                  | 20,7       | 19,69       | 22,09 |       |
|                             | 1920          | 18,0                            | 24,1                  | 26,7       | 24,99       | 28,12 |       |
|                             | 1921          | 14,7                            | 22,6                  |            | Jährl. 26,1 | 22,67 | 29,17 |
|                             | 1922          | 12,1                            | 19,8                  | -6,8%      | 23,6        | 20,59 | 26,74 |
|                             | 1923          | 10,0                            | 17,6                  |            | 21,6        | ...   | ...   |
|                             | 1924          | 10,8                            | 17,3                  | ...        | ...         | ...   |       |

verzeichnen sind<sup>1)</sup>; so nähern wir uns mit rasender Schnelligkeit dem Zeitpunkt, in dem sich diese Zahlen das Gleichgewicht halten und danach das umgekehrte Verhältnis eintritt, nämlich daß alljährlich mehr Menschen sterben als geboren werden — der Anfang vom Ende!

Es gilt den Punkt zu finden, an dem, solange es noch Zeit, der Hebel anzusetzen ist. Die Triebfedern für die jähe Abwärtsbewegung müssen ergründet und zergliedert werden. Der Geburtenrückgang ist in der Hauptsache fraglos auf zwei Umstände zurückzuführen: Die willkürliche Verhütung und die willkürliche Beseitigung der Schwangerschaft. Andere Gründe spielen nur eine ganz untergeordnete Rolle! Eine Abnahme der Zeugungsfähigkeit der Männer, der Empfängnis- und Gebärfähigkeit der Weiber in einem Grade, daß sie auf die Geburtenbewegung des ganzen Reiches schon nach so kurzer Zeit einen nachweislichen Einfluß haben, ist so gut wie ausgeschlossen. Zu einer solchen Verschlechterung der Geschlechtstüchtigkeit eines Volkes bedarf es viel längerer Zeiträume, und außerdem liegen auch keine zählwissenschaftlichen Gründe für die Annahme vor, daß tatsächlich eine derartige Verschlechterung in größerem Umfange überhaupt Platz gegriffen hat. Keinesfalls aber würde sich ihre Wirkung sprunghaft in Abständen von wenigen Jahren bemerkbar machen.

Eine Abnahme der Eheschließungen, eine Ehemüdigkeit, die irgendwie zur Erklärung herangezogen werden könnte,

1)

| Jahr | Geborene<br>(beides einschl. Totgeborene) im<br>Deutschen Reich (jeweiliger Ge-<br>bietsstand) | Gestorbene | Geburten-<br>überschuß |
|------|--|------------|------------------------|
| 1920 | 1 651 593  | 985 235    | 666 358                |
| 1921 | 1 611 420  | 911 172    | 700 248                |
| 1922 | 1 446 838  | 928 221    | 518 617                |
| 1923 | 1 333 621  | 900 660    | 432 961                |

ist für größere Bezirke oder das ganze Reichsgebiet keineswegs festzustellen; vielmehr stehen, wie bemerkt, in Großstädten Eheschließungszahl und Geburtenreichtum in umgekehrtem Verhältnis.

Es ist also außer Zweifel, daß die gewollte Beschränkung der Kinderzahl die Hauptursache bildet; das beweisen auch die unmittelbaren Beobachtungen und Erfahrungen aller Berufskreise, die hier einen Einblick haben, der Ärzte, der Medizinalbeamten, der Geistlichen, der Wohlfahrtspraktiker usw. Für unsere Betrachtungen handelt es sich noch darum zu prüfen, welche Rolle dabei die zweite der obengenannten Formen, die Beseitigung der ungewollten Schwangerschaft, spielt.

Wir brauchen nur die an früherer Stelle bereits erwähnten Verhältniszahlen der Fehlgeburten auf die Gesamtzahl der Geburten im Deutschen Reich umzurechnen, um diese Rolle sinnfällig zu machen. Wir hatten gesehen, daß sich jenes Verhältnis verschoben hat von 10 Fehlgeburten gegenüber 100 Geburten auf 20 : 100 im Jahre 1915 und auf fast 40 : 100 im Jahre 1921. Rechnen wir also im Deutschen Reich im Jahre 1914 auf rund  $1\frac{3}{4}$  Millionen Geburten auch nur 15 % Aborte, so ergibt das rund 260 000; im Jahre 1921 mit 1 612 000 Geburten, bei Annahme von nur 30 % Aborten, ergibt es rund 480 000 Schwangerschaften, die mit Abort endigen. Da man im allgemeinen annimmt, daß aus natürlichen Ursachen nur 5 % der Schwangerschaften ein vorzeitiges Ende finden, so wären also nach der eben angestellten sehr vorsichtigen und hinter der Wirklichkeit wahrscheinlich weit zurückbleibenden Berechnung mindestens 400 000 Fehlgeburten im Jahre 1921 künstlich hervorgerufen worden. Wir brauchen diese Ausfälle nur den jeweiligen Geburtenzahlen hinzuzurechnen, um zu erkennen, daß im letzten Jahrzehnt die Fruchtabtreibung den allerstärksten Anteil an dem tatsächlichen Geburtenrückgang gehabt hat; dies können wir nach den oben gekennzeichneten Unterlagen mit aller-

größter Wahrscheinlichkeit behaupten, auch ohne uns in irgendwelche Berechnungen über den Geburtenausfall durch den sog. Präventivverkehr einzulassen, die ja naturgemäß ganz willkürlich wären, da hier jeder rechnerische und auf Beobachtung gestützte Anhalt fehlt. Selbst zugegeben, daß der Präventivverkehr, also diejenige Art des Geschlechtsverkehrs, die durch unnatürliche Zurückhaltung oder durch Anwendung von empfängnisverhütenden Mitteln das Eintreten einer Schwangerschaft verhütet, ebenfalls im Zunehmen begriffen ist — und eine geschäftige Großherstellung solcher Mittel mit entsprechend gerissenem Vertrieb sorgt eifrig dafür, unterstützt durch gewisse Aufklärerkreise und Apostel neuer Geschlechtssitten —, selbst zugegeben, daß wir vielleicht andere Einwirkungen etwas unterschätzen, darf doch mit aller Bestimmtheit gesagt werden, daß die Hauptgefahr für Bestand und Zukunft des Volksganzen in der maßlosen Zunahme der Abtreibung liegt.

Im folgenden haben wir nunmehr die Folgen für die Gesundheit der Frauenwelt zu untersuchen.

## 2. Die Gefahren der Abtreibung für Gesundheit und Leben der einzelnen Schwangeren.

Die Leichterzigkeit, mit der so oft Eingriffe zur Beseitigung der Schwangerschaft unternommen werden, erklärt sich zum Teil aus der kaum begreiflichen Unkenntnis oder Unterschätzung der Gefahren, die mit allen solchen Eingriffen verknüpft sind. Schon die plötzliche Unterbrechung der Schwangerschaft an und für sich bedeutet als jähes Eingreifen in einen natürlichen Vorgang eine tiefgehende Schädigung. Die Schwangerschaft ruft im weiblichen Körper einen gewaltigen Umschwung hervor, der sich keineswegs auf die eigentlichen Fortpflanzungsorgane beschränkt. Mit dem Augenblick der Befruchtung beginnt eine vom Ei und seinem bisherigen Träger ausgehende Umstimmung in dem Säftebestand des Körpers; das Zusammenspiel der von den

sog. inneren Drüsen gelieferten Absonderungen wird nachhaltig beeinflußt, was sich durch vielfache Veränderungen an der Haut, den Brüsten, dem Allgemeinbefinden, dem Gemütszustand äußert. Eine plötzliche Unterbrechung all dieser Vorgänge wirkt wie ein „innerer Unfall“; der Volksmund hat ja auch treffende Bezeichnungen dafür gefunden.

Viel schwerwiegender aber sind die mit der Fehlgeburt als krankhaftem Vorgang verknüpften körperlichen Gefahren, besonders durch Verletzung und Infektion (Eindringen von Krankheitskeimen). Der natürliche Bau der Gebärmutter, deren Innenraum nur durch einen ganz engen Gang erreichbar ist, ihre Lage im unteren Teile der Bauchhöhle, ihr Gefäßreichtum, ihr Überzug mit Bauchfell, dieser empfindlichen, Entzündungen schnell fortleitenden Innenhaut, alle diese Umstände bringen es mit sich, daß selbst am nicht schwangeren Organ schon die bloße Einführung einer dünnen Sonde, sogar in der Hand des kundigen Arztes, Fährlichkeiten in sich birgt. Diese steigern sich, sobald durch die Schwangerschaft das Organ weicher, blut- und saftreicher geworden ist. Die geringfügigste Ritzung der Schleimhaut, wie sie kaum vermeidlich ist, kann dann zur Eintrittspforte für die gefürchteten Spaltpilze (Bakterien) werden; eine „Infektion“ ist die Folge; schnell kann sie sich über die Gewebemasse der Gebärmutter, in die Spalträume des Beckenbindegewebes, auf Eileiter und Eierstock, schließlich auf das Bauchfell verbreiten. Hochfieberhafte Zustände entwickeln sich. Je nachdem die Entzündung auf die nähere Umgebung beschränkt bleibt oder durch Fortleitung im Blutkreislauf oder im Bauchfellraum zu einer schweren, vergiftungsartigen (septischen) Allgemeinerkrankung des Körpers führt, wechselt das Krankheitsbild. Schwere örtliche Beckenentzündungen, die Wochen und Monate zur Abheilung brauchen und fast immer dauernde Folgen (Eiterungen, Verwachsungen, Vernichtung der Empfängnisfähigkeit) hinterlassen, sind noch die günstigeren Ausgänge. Häufig führt eine Sepsis in unheimlich schnellem Verlaufe zum Tode.

Diese Folgen können sich an jede Verunreinigung des Gebärmutterinhalts (durch Einführung von Stäben, Stiften, spitzen Instrumenten, Einspritzungen usw.) und geringfügige Abschürfungen der Schleimhaut anschließen, wieviel mehr an gröbere Verletzungen. Die häufigste ist die Durchbohrung (Perforation) der Gebärmutterwand! Der Laie könnte glauben, daß dies nur bei Anwendung roher Gewalt vorkommen kann. Weit gefehlt! Zur richtigen Beleuchtung der Sachlage mag hier angeführt sein, daß eine Perforation gelegentlich selbst dem erfahrenen und geübten Facharzte passieren kann; die Wand der Gebärmutter, insbesondere der schwangeren, ist zuweilen so weich und brüchig, daß sie auch dem vorsichtig geführten Instrument kaum einen Widerstand bietet. Während aber der Kundige die Sachlage schnell wahrnimmt und Schlimmeres zu verhüten weiß, nimmt bei Laien und bei ungeübteren Ärzten das Unheil seinen Lauf. Es wird weiter im Gebärmutterinnern herumhantiert, die Durchbohrungsstelle vergrößert, so daß die Instrumente innerhalb der Baueingeweide sich bewegen. Leicht wird ein Darmstück gefaßt, verletzt, zerrissen! Ein Glück noch, wenn wenigstens dann der Schaden erkannt und innegehalten wird! Dann kann die sofortige Operation noch Rettung bringen, wenn diese auch oft mit Opferung der Gebärmutter erkaufte wird. Sonst ist sicherer Tod in kürzester Frist, sei es an Blutung oder Bauchfellentzündung, die Folge!

Es sind dies nicht etwa besonders seltene Unglücksfälle! Die frauenärztlichen Fachblätter berichten fast in jeder Nummer von Fällen dieser Art mit oft unbegreiflich schweren Verletzungen, die man sich nur aus der völligen Kopflosigkeit oder einer durch den Unglücksfall erzeugten augenblicklichen Geistesverwirrung des unglückseligen Urhebers erklären kann. Gerade in den letzten 10—15 Jahren haben sich solche Vorkommnisse unheimlich gehäuft. Hansberg<sup>1)</sup> berichtet von einem jungen Arzte, der innerhalb vier

<sup>1)</sup> Ärztl. Vereinsbl. Nr. 1340.

Tagen bei zwei Frauen Gebärmutterdurchstoßung mit schwerster Darmverletzung verschuldet hat; er sieht seiner Aburteilung entgegen. Jeder beschäftigte Frauenarzt kennt ähnliche Fälle, in denen nach dem unglücklichen Ereignis seine Hilfe nachgesucht wurde<sup>1)</sup>.

Die Gefahren der Abtreibung sowohl als der Ausführung der kunstgerechten Entfernung der Eiteile aus dem Gebärmutterinnern (Ausräumung) nehmen mit der fortschreitenden Schwangerschaftsdauer namentlich innerhalb der ersten vier Monate zu. „Harmlos“ oder ungefährlich ist solcher Eingriff in keinem Falle. Benthin<sup>2)</sup> berichtet aus der Königsberger Klinik, daß von 152 Fällen, in denen die Einleitung der Fehlgeburt mit der in solcher Anstalt selbstverständlichen peinlichsten Vorsicht und Sorgfalt vorgenommen worden war, in 40<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, also in 60 Fällen, ein- bis mehrtägiges Fieber, in 2,6<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Nacherkrankungen (örtliche Entzündungen, ja sogar einmal Bauchfellentzündung) auftraten, ganz abgesehen von den unvermeidlichen Blutverlusten, die in 6,6<sup>0</sup>/<sub>100</sub> der Fälle über  $\frac{1}{2}$  l betrugten, sowie von ungewollten Nebenverletzungen bei der Dehnung des Gebärmutterhalses. Gerade dieser mit seiner Enge ist die Hauptklippe! Die dehnenden Naturkräfte fallen bei der künstlich herbeigeführten Fehlgeburt weg; die zur Ausräumung erforderliche Erweiterung muß eben „künstlich“ erzeugt werden; je größer die Frucht allmählich geworden ist, um so stärker das Mißverhältnis zu dem Ausführungskanal, dem Gebärmutterhals. Daran liegt es, daß auch für den geübten Frauenarzt der sog. „artifizielle Abort“ (künstliche Fehlgeburt) von etwa der 7. Woche der Schwanger-

<sup>1)</sup> Engelmann, Dortmund, berichtet im Zentralblatt für Gynäkologie 1915, Nr. 20, über eine Umfrage unter den Mitgliedern der Niederrhein.-Westfäl. frauenärztlichen Gesellschaft. Es waren 357 Fälle von Gebärmutterverletzungen in deren Behandlung gekommen, von denen 99 tödlich endeten. Der Zeit nach hatten in den letzten 5 Jahren die beobachteten schweren Verletzungen um 50<sup>0</sup>/<sub>100</sub> gegenüber der Zeit vor dem Kriege zugenommen.

<sup>2)</sup> Benthin, Die Prognose der Fehlgeburt (s. Schriftenverz. S. 71).

schaft ab ein technisch schwieriger Eingriff mit einer Fülle von Gefahrmöglichkeiten ist, bei dem das Leben der Frau sozusagen auf der Fingerspitze des Operateurs schwebt, ein Eingriff, dem etwas geradezu Unheimliches anhaftet, weil er sich nicht, wie etwa eine Bauchoperation, unter der Leitung des Auges, sondern nur des Tastgefühls im Dunkeln abspielt, und weil unvorhergesehene Zufälle in jedem Augenblicke eintreten können. So berichtet ein hervorragender Wiener Frauenarzt<sup>1)</sup> in der dortigen frauenärztlichen Gesellschaft von einem Falle, in dem sich trotz vorsichtigsten Vorgehens bei einer Unterbrechung der Schwangerschaft im zweiten Monat eine Perforation ereignete; die sofortige operative Freilegung und Versorgung der verletzten Stelle verhütete schlimme Folgen. In der Aussprache bekannten mehrere Professoren, daß ihnen gelegentlich Ähnliches begegnet sei. Die Hauptsache ist sofortiges Erkennen und kaltblütiges sachgemäßes weiteres Vorgehen.

### 3. Zahlenmäßige Nachweise.

Man kann sich danach ausmalen, welches Unheil von Abtreibern und auch von ungeübten Ärzten angerichtet werden kann und angerichtet wird. Tatsächlich entsprechen dem oft geradezu verbrecherischen Leichtsinne, mit dem hier vorgegangen wird, die verderblichen Folgen. Gerade auf diesem Gebiete freilich sind genaue zahlenmäßige Erhebungen überaus schwierig. Es ist vielfach in Großstädten verschiedener Länder der Versuch gemacht worden, den Ärzten und Hebammen eine Meldepflicht für Fehlgeburten aufzuerlegen; wie zu erwarten war, mit geradezu kümmerlichem Ergebnis. In Wien z. B. wurden danach allein in den öffentlichen Krankenhäusern mehr Fehlgeburten behandelt, als für die ganze Stadt gemeldet worden waren<sup>2)</sup>. Man ist also hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Gesamtzahl der Fehlgeburten

<sup>1)</sup> Zentralblatt für Gynäkologie 1916, Nr. 12.

<sup>2)</sup> Peller, Offizielle Abortusstatistik und klinische Kontrollergebnisse. W. kl. W. 1919 Nr. 7.

und der Erkrankungsziffer auf Schätzungen angewiesen, die sich vorwiegend auf die Beobachtungsreihen aus Krankenhäusern und Kliniken stützen. Diese weisen allerdings große Unterschiede in den Verhältniszahlen auf, je nachdem sie mit großstädtischer oder mehr ländlicher Bevölkerung belegt sind, oder besondere Umstände die klinische Schichtung des Krankenbestandes bestimmen. Schlimm sind die Sterbeziffern an Fehlgeburt aus manchen großstädtischen Frauenkliniken, in denen allerdings gerade die schweren und schwersten Fälle zusammenströmen; hier werden nicht selten Sterbeziffern bis zu 20, 40, ja sogar 50 % (!! ) der mit Fehlgeburt Eingelieferten angegeben; entsprechend hoch ist hier die Zahl der schweren Nachkrankheiten mit Verlust der Fruchtbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Lebensfreude.

Es gäbe natürlich ein falsches Bild, wollte man solche Zahlen auf die Gesamtheit der Fehlgeburten im Reiche übertragen; aber daß auch hier die Sterblichkeitsziffer, gemessen an anderen gefährlichen Krankheiten, eine sehr hohe ist, unterliegt keinem Zweifel. Bestimmtere Zahlen liegen hier nur in kleinen Ausschnitten vor, da eine Reichsstatistik bei der Ungleichheit der Fragestellung über die Todesursache und dem Fehlen der ärztlichen Totenschau in manchen Landesteilen vorläufig gar nicht in Betracht kommt.

Überhaupt ist erst seit der Statistikertagung in Elberfeld 1912 eine planmäßige Erfassung der Fehlgeburten angeregt worden. Ausgeführt wurde dies unseres Wissens bisher nur in Halle, und zwar für die Jahre 1919—1921<sup>1)</sup>; in diesen erfolgte eine Eintragung aller Fälle an Fehlgeburt, wobei allerdings immer noch mit einer gewissen Zahl verheimlichter Fälle gerechnet werden muß. Von 2527 Fehlgeburten waren Erkrankungen eingetreten in 290 Fällen, davon verliefen 50 tödlich. Die Gesamtzahl der im „Wochenbett“ (d. h. nach rechtzeitiger Geburt oder Fehlgeburt) Ver-

<sup>1)</sup> Die Fehlgeburten in Halle, Statist. Vierteljahrshefte d. Stadt Halle 16, Nr. 1; 1922.

storbenen betrug 105; also fast ebensoviel Todesfälle nach Abort wie nach Geburt, während in der gleichen Zeit der Anteil der Aborte an der Gesamtzahl der Schwangerschaft nur 15,5% betrug (das ist im Vergleich zu vielen Großstädten ein geringer Hundertsatz). Immerhin bedeutet das, daß in Halle die Sterblichkeit an Fehlgeburt fast siebenmal so groß war als nach rechtzeitiger Geburt.

Solche Erhebungen werden allerdings wohl immer Stückwerk bleiben, da das Streben, den wahren Sachverhalt zu verheimlichen oder zu verschleiern, sowohl bei den Schwangeren selbst als bei manchen Hebammen und auch gewissen Ärzten nun einmal vorhanden ist.

Ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit ergeben dagegen solche Erhebungen, die nur von den festgestellten Todesfällen nach Fehlgeburt ausgehen; Voraussetzung ist dabei, daß die Todesursachen genau ermittelt werden, daß insbesondere bei zweifelhaften Angaben, wie sie gerade bei Todesfällen nach Fehlgeburten zwecks Verschleierung gern gemacht werden, in jedem Einzelfalle durch Rückfrage Klarheit geschaffen wird. Diese Vorbedingung ist erfüllt in der Sterblichkeitsstatistik des Gemeindebezirks Berlin, da hier seit Jahrzehnten die Ermittlung der wahren Todesursachen mit großer Sorgfalt gehandhabt, insbesondere unklaren, etwas verdächtigen Angaben, wie „Bauchfellentzündung“, „Eiterfieber“, „Blutvergiftung“, durch genaue Rückfragen nachgegangen worden ist. In einer Abhandlung aus jüngster Zeit hat Freudenberg das vorhandene Zahlenmaterial nach strengem statistischem Verfahren bearbeitet<sup>1)</sup>. Es haben sich dabei Erkenntnisse ergeben, die ein besonders grelles Schlaglicht auf die Gefährlichkeit der Fehlgeburt fallen lassen.

Zunächst gelangte Freudenberg für die fünf letzten Vorkriegsjahre durch mittelbare Berechnung, ausgehend von den

<sup>1)</sup> „Berechnungen zur Abtreibungsstatistik“ (s. Schriftenverzeichnis).

Zahlen des Geburtenausfalles und denjenigen der Todesfälle durch Fehlgeburt, zu einer Sterblichkeitsziffer, die fast genau mit der in Halle unmittelbar gefundenen übereinstimmt, nämlich von  $\frac{1}{50}$ ; das bedeutet auf je 50 Fehlgeburten 1 Todesfall (bei Verheirateten auf je 56, bei Unverheirateten auf je 36 Fehlgeburten 1 Todesfall). Diese Zahl wird in ihrer ganzen Furchtbarkeit erst klar, wenn man die Sterblichkeitsziffer nach rechtzeitiger Geburt dagegenhält; sie betrug nämlich in dem gleichen Zeitraum in Berlin 3,5 auf Tausend (in Hamburg 3,1 auf Tausend), also entsprechend umgerechnet: 0,175 (0,155) auf 50. Das bedeutet also wiederum, daß an den Folgen der Fehlgeburt sechsmal soviel weibliche Personen sterben als nach rechtzeitigen Geburten.

Noch ein anderer Vergleich mag jene Sterblichkeitszahl beleuchten! Als besonders mörderische Volkskrankheit ist die Tuberkulose in ihren verschiedenartigen Formen allgemein bekannt; sie fordert unstreitig von allen Krankheiten die meisten Opfer an Menschenleben und muß leider auch heute noch als eine wahre Geißel für die Volksgesundheit bezeichnet werden. Betrachten wir nun die Altersklasse, die für die Geschlechtstätigkeit der Frau hauptsächlich in Betracht kommt, also diejenige zwischen 20 und 40 Jahren, so ergibt sich folgendes: Es starben in Groß-Berlin (mit 4 Millionen Einwohnern) von weiblichen Personen zwischen 20 und 40 Jahren im Jahre 1922 überhaupt 4362; von diesen an Tuberkulose 1443, an Fehlgeburt 491; das bedeutet, daß die volksverwüstende Tuberkulose in der Altersstufe der höchsten weiblichen Lebenstätigkeit kaum dreimal mehr Opfer forderte als die Fehlgeburt mit ihren Folgen. Das sollte doch allen denen die Augen öffnen, die bisher die Herbeiführung einer Fehlgeburt, die „Wegnahme der Frucht“, die Beseitigung der Schwangerschaft als eine harmlose, unbedeutende Sache aufgefaßt haben.

## V. Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und seelischen Ursachen für die Zunahme der Abtreibungssucht.

In ihren ursächlichen Wurzeln sind, wie wir sahen, Verhütung und Beseitigung der Schwangerschaft, Präventivverkehr und Abtreibung stark miteinander verflochten, so grundverschieden auch die sittliche und rechtliche Bewertung dieser beiden Erscheinungsformen der Geburteneinschränkung ist. Da nun aber die Abtreibung immer ein tätiges Vorgehen in sich schließt, dem schwerwiegende innere Hemmnisse entgegenstehen, so darf man annehmen, daß für ihr gehäuftes Auftreten in einem Volke jene gemeinsamen Ursachen besonders stark und drängend sein müssen. Wo immer die Abtreibung in der Geschichte zur Massenerscheinung wurde, finden wir gewöhnlich tiefgreifende Wandlungen entweder in der seelischen Verfassung oder der Gesamtwirtschaft eines Volkes oder in beiden zusammen. Die wirtschaftlichen Ursachen äußern sich, auf die einfachste Form gebracht, in einem Mißverhältnis zwischen der Kopffzahl der vorhandenen Menschen und der für sie bestehenden Ernährungsmöglichkeit. Die Übervölkerung mit ihren Folgen spielt da eine erhebliche Rolle, während sich umgekehrt in Zeiten, in denen durch Volkswanderungen, Kriege und Seuchen schwere Menschenverluste bedingt waren, jene Erscheinung weniger bemerkbar machte. Immer aber, bei Naturvölkern sowohl als manchen geschichtlichen, beschleunigte die gewollte Geburteneinschränkung, indem sie zu schwer ausrottbarem Volksbrauch wurde, den Niedergang. Das sollte alle die Welt-

und Volksbeglückler nachdenklich machen, die das Heil in einer Niedrighaltung der Geburtenzahl sehen.

Die neuere Zeit hat keinen Mangel an solchen Aposteln, sei es, daß rein volkswirtschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Überlegungen oder politische Antriebe zu ihrem Auftreten führten. Besonders nachhaltig wirkte um die Wende des 18. Jahrhunderts die Lehre von Thomas Malthus, der in seinem grundlegenden „Essay on the principles of population“ die Erkenntnis verkündete, daß die Kopffzahl eines Volkes in geometrischer, die Nahrungsmasse, die der Ernährung dienenden Güter, aber in arithmetischer Progression zunehme; daher müsse einem Überschuß an Verbrauchern vorgebeugt werden. — Mitte des vorigen Jahrhunderts steuerte auf das gleiche Ziel Robin, allerdings aus Gründen des Klassenkampfes. Er suchte den vierten Stand aufzurütteln zu der Erkenntnis, daß seine Fruchtbarkeit nur dem herrschenden Bürgertum nütze, indem er das Kanonenfutter für dessen Kriege liefere, während ein Aufstieg der hoffnungslos sich opfernden Klasse nur durch eine Einschränkung der Kindererzeugung zu erreichen sei. In allen Gedankengängen läuft vielfach eine Mißachtung des Gebärens als Naturbestimmung der Frau nebenher. Schlagworte wie „die Frau als Gebärmaschine“, als „lebendige Gebärmutter“ beleuchten das genügend.

Die geistigen Anstöße, die von solchen Lehren ausgingen, wirkten wie eine Wellenbewegung nach allen Seiten und drangen tief in alle Volksschichten. Die Bestrebungen dieser Art wurden planmäßiger! Die „neomalthusianische Liga“, von England ausgehend, hat um die Jahrhundertwende in den verschiedensten Ländern Europas Zweiggesellschaften ins Leben gerufen, die sich zu gemeinsamen großen Tagungen zusammenfanden<sup>1)</sup>. Aus der neuesten Zeit wird von einer „Liga gegen den Gebärzwang“, ja einem „Bund

---

<sup>1)</sup> Näheres siehe bei Bornträger, „Der Geburtenrückgang in Deutschland“, dessen Darstellung wir folgen.

der Tätigen“ berichtet<sup>1)</sup>, der seine Sendboten hauptsächlich auf das flache Land losläßt, um dort „aufklärend“ zu wirken und die Verfahren zur Niedrighaltung der Kinderzahl im Volke einzuführen; hierbei soll auch „tätige“ Mithilfe zur Beseitigung der Leibesfrucht nicht selten vorkommen.

Freilich hätten all diese Lehren nicht solche Verbreitung finden können, wenn nicht mancher gesunde Gedanke und ein richtiger Kern darin steckte. Besonders bestechend wirkt die Lehre vom Nahrungsspielraum, dem geordneten Verhältnis der Bevölkerungsziffer zu der Größe der dem Lebensbedarf dienenden Gütererzeugung. Die schweren Schicksalsjahre Deutschlands während der Blockade schienen eine Bestätigung, aber der Fehlschluß erhellt ohne weiteres aus der vorher kaum geahnten Ausnahmatur jenes Zustandes. Deutschland wurde unversehens, sicher ohne die erforderliche Vorbereitung durch Aufstapelung von Vorräten, in den Zustand des „geschlossenen Wirtschaftsstaates“ versetzt, so daß naturgemäß die vollkommene Selbstversorgung nicht ausreichte; das ist aber kein Beweis für das Gesetz vom Nahrungsspielraum. Aber selbst wenn Deutschland dauernd seine Gütererzeugung nach dem Gesichtspunkte des geschlossenen Wirtschaftsstaates regeln müßte (was bei der Verflechtung der Weltwirtschaft und dem nicht nur möglichen, sondern geradezu gebotenen Gütertausch mit anderen Ausfuhrländern unter gewöhnlichen Bedingungen überflüssig ist), selbst dann wäre durch die Kriegserfahrung nichts bewiesen. Die Ergiebigkeit des Bodens, die mögliche Größe der Ackerbaufläche ist in Deutschland bei weitem nicht ausgeschöpft. Weite Strecken Ödlands harren der Urbarmachung! Die Entwicklung der Ackerbauwissenschaft kann unbegrenzte Überraschungen bringen! Es sei hier nur vergleichsweise an die künstliche Erzeugung des Stickstoffs erinnert, die mit einem Schlage einen ungeahnten Wandel hervorbrachte und die Abhängigkeit vom Auslande minderte!

<sup>1)</sup> Niedermeyer im Ärztl. Vereinsbl. Nr. 1301.

Wir dürfen überhaupt nicht in den Fehler verfallen, eine Schicksalsfrage wie die der Geburtenregelung aus dem engen Gesichtswinkel einer zeitlichen Notlage unerhörtester Art beurteilen zu wollen, die eine schwere Heimsuchung, aber keinen Dauerzustand bildet und glücklicheren Zeiten Platz machen wird. Wer nicht gänzlich an der Vernunft im Leben der Völker untereinander verzweifelt, wer eingedenk bleibt der unbeugsamen Kraft der Selbsterhaltung im Deutschen, seiner gewaltigen Kraftprobe im Kriege, seiner vielbewunderten und vielbeneideten geistigen Leistungen auf allen Gebieten des Kulturfortschrittes, der wird und muß von unerschütterlichem Glauben an eine bessere Zukunft erfüllt sein. Diese muß der magnetische Pol sein, nach dem wir in allen unseren volkserhaltenden Maßnahmen hinsteuern.

---

## VI. Vernunft und Zeugungswille. Die „Angst vor dem Kinde“.

In noch viel höherem Maße gilt das von den anderen Triebgründen, die in den Lehren der Apostel der Geburtenbeschränkung stecken. Gewiß ist nicht zu bestreiten, daß die Geburtenvermehrung um jeden Preis, wie sie einem urwüchsigen, hemmungslosen Geschlechtsleben entsprechen würde, ihre Schranken finden muß in der Möglichkeit der „Aufzucht“, der Gesunderhaltung und leiblichen Ernährung, wie auch der geistigen Aufzucht, der Anteilnahme des neuen Geschlechts an den Werten der Kultur. Hier gerade begegnen wir einem sehr ernstesten und nachdenklich stimmenden Widerstreit in den Grundgedanken unserer Frage. Das geschichtliche Denken lehrt, wie wir oben sahen, daß die Förderung der natürlichen Fruchtbarkeit die beste Gewähr für die Erhaltung eines Volkes bildet. Die Ausbreitung geistiger Bildung aber, die Durchdringung der Volksglieder mit Einsicht und sittlichem Verantwortungsbewußtsein, kurzum mit „Vernunft“, führt scheinbar unausweichlich zur „Rationalisierung“, also vernunftgemäßer Regelung der Fortpflanzungstätigkeit. Je tiefer der Mensch steht, um so hemmungsloser überläßt er sich seinen Sinnentrieben; aber diese urwüchsige, unbedachte, triebmäßige Art der Fortpflanzung wird gezügelt, je mehr mit zunehmender Gesittung die Verantwortung für die entstehenden Kinder, die Sorge um ihr Gedeihen, ihr Lebensschicksal, der Wunsch, sie vorwärts, möglichst über die Eltern hinaus zu bringen, wächst. Es schrecken die Schicksale von Familien und ganzen Bevölkerungsgruppen, in denen das Mißverhältnis zwischen dem Arbeitsverdienst des

Erzeugers und dem notdürftigsten Lebensbedarf der Familie zu völliger Zerrüttung führt, Not, Hunger, Krankheiten, sittliche Verwahrlosung, Alkoholismus mit seinen Begleiterscheinungen, kurz alle die bekannten Elendsbilder ihren Einzug halten. Wie oft erweist sich der reichliche Kindersegen als fruchtlos! Die Kinder welken unter ungesunden Lebensbedingungen und mangelhafter Pflege, da diese sich auf zu viele verteilen muß, schnell dahin, die Säuglingskrankheiten, Rachitis und Tuberkulose fordern ihre Opfer.

Kein Wunder also, daß auch ohne die schweren Erschütterungen des Weltkrieges schon in den früheren geordneten Verhältnissen Lehren wie die der Malthusianer auf fruchtbaren Boden fielen. Je geringer die Kinderzahl, um so mehr kann auf das einzelne verwandt werden, um so sorgfältiger und ausgiebiger die Pflege, Ernährung, Erziehung.

All das ist zweifellos richtig, aber hinter dieser Verständigkeit dem Nachwuchs gegenüber steckt doch auch in nur allzu vielen Fällen ein reichliches Maß von Schonung der eigenen Person. Man scheut die Pflichten und Lasten, die eine größere Kinderzahl mit sich bringt, auch da, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten würden. Die Ansprüche auf Genuß des Lebens sind gestiegen, Bedürfnisse, die man früher kaum kannte, sind auch in den Kreisen der „einfacheren“ Leute schon heimisch; die Lebenshaltung ist durchgehend üppiger und mehr auf den Genuß eingestellt. Bei vielen Frauen von heute führt ein innerlich öder, aber überaus geschäftiger Geselligkeitsbetrieb, ein wahrer Wettbewerb in Modetorheiten immer mehr und mehr zu einer Entfremdung von den natürlichen Pflichten der Frau als Mutter. Die Sorge für die „Figur“, für die Schönheit der Körperformen, die durch häufiges Gebären beeinträchtigt werden könnte, kommt hinzu.

Es scheint in der Tat das alte schöne Wort: „Viel Kinder, viel Segen“ in sein Gegenteil verkehrt. Dabei machen sich die wenigsten klar, daß die Hoffnung: „Je weniger Kinder, je größer der Aufwand für das einzelne, um so tüchtiger

wird es werden“, sich vielfach als Trugschluß erweist. Der Mensch, dem von Kindheit an alle Wege geebnet, alle Wünsche erfüllt wurden, steht dem Leben viel weniger gerüstet gegenüber, als wenn eine harte Schule die Widerstandskraft weckte, den Willen stahlte. Über die sog. „Ein-kinder“ ist das Urteil der Kinderärzte und Seelenkundigen einig; da alle Sorgfalt auf sie gehäuft wird, alles sich um sie dreht, wachsen sie mit einem falschen Maßstab der eigenen Wichtigkeit, mit einem Übermaß selbstverständlicher Ansprüche heran und scheitern oft an der ersten Klippe des Lebens. In einer größeren Kinderschar aber hilft unwillkürlich das eine mit, das andere zu erziehen! Früh lernt es Pflichten zu üben, auf die eigene Kraft gestellt zu sein, seine Schwingen zu rühren, Entbehungen hinzunehmen und selbst seinen Weg zu suchen. Darum ist es keineswegs ein Zufall, daß starke Persönlichkeiten, Führernaturen, schöpferische Künstler und Forscher vielfach aus kinderreichen Familien stammen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Sehr lehrreich ist eine hierauf bezügliche Zusammenstellung von Geheimrat Bornträger (in „Der Kinderreiche“\*) 1923 Nr. 1), aus der folgende Beispiele angeführt seien: Der berühmte Musiker Händel war ebenso wie der große Naturforscher Frauenhofer (Sohn eines armen Glasermeisters), das letzte Kind unter 10 Geschwistern. Johann Sebastian Bach das letzte unter 12 Kindern (er hatte selbst wieder 21 Kinder, darunter einige tüchtige Musiker). Lessing war das 13. Kind, Franklin, der Erfinder des Blitzableiters, das 16. Kind eines gewöhnlichen Seifensieders. Geibel war das 7., Gellert unter 13 das 5. Kind eines armen Dorfpfarrers. Blücher war das 7. Kind, Mozart ebenso. Der Freiherr vom Stein, Heinrich von Kleist, der berühmte Augenarzt von Graefe waren das 5. Kind. Diese Beispiele beweisen zugleich, daß nicht etwa, wie es gelegentlich behauptet wird, mit Zunahme der Kinderzahl in einer Familie die Erbanlage und der Lebenswert der spät Gezeugten sich verschlechtert. Eine Liste bedeutender Männer, die in einer großen Kinderschar aufgewachsen sind, wenn auch zu den älteren darunter gehörend, ließe sich aus der Geschichte in endloser Länge aufstellen. Hier seien nur von Deutschen noch genannt (die Zahl der Geschwister in Klammern): Werner von Siemens (13), Albrecht Dürer (14), Luther (6), Ernst Moritz Arndt (5), Haydn (11).

\*) Geschäftsstelle in Duisburg, Scheffelstr. 15.

Es ist freilich nicht zu leugnen, daß die Lebensverhältnisse der Neuzeit durch Bevölkerungsabfluß in die Städte, durch die zunehmende „Industrialisierung“ und manche anderen Umstände schwieriger geworden und der Aufzucht einer großen Kinderschar weniger günstig sind als noch im vorigen Jahrhundert. Besonders ist es hier der Unterschied von Stadt und Land, der im Einzelfalle, wenn eine kinderreiche Familie in die Großstadt verschlagen wird, in seinen Folgen oft grell in die Erscheinung tritt. Unter den Folgen des verlorenen Krieges insbesondere haben sich die Schwierigkeiten der Lebenshaltung noch verhängnisvoller gesteigert. Wer sich als Arzt, Bevölkerungskundiger oder im Dienste der Wohlfahrtspflege mit diesen Dingen befaßt, stößt auf eine Reihe krasser wirtschaftlicher Hinderungsgründe für den Wunsch nach reichem Kindersegen. Am schreiendsten ist das Wohnungselend. Einem Zuwachse der Kinder kann nicht, wie in gewöhnlichen Zeiten, durch Wechsel der Wohnung Rechnung getragen werden. — Die Wohnungsnot hindert die jungen Leute an der Eheschließung, und wenn wirklich das notdürftigste Unterkommen für ein junges Paar gefunden ist, erweckt der Gedanke an das Erscheinen eines Kindes statt Seligkeit nur noch schwerere Sorgen, denn kaum überwindliche Schwierigkeiten tun sich dann auf.

Die Kriegszeit, die Folgen des Währungsunglücks, die Gestaltung des Wirtschaftslebens haben die Erwerbstätigkeit der Frau viel mehr verallgemeinert, als es schon früher der Fall war. Die Frau muß, da das Einkommen des Mannes nicht zureicht, außer dem Hause arbeiten, um zum Unterhalt der Familie beizutragen. Die doppelte Pflichtenlast reibt sie auf. Die Pflege der vorhandenen Kinder leidet Not, ein weiterer Zuwachs erscheint als Unglück.

Die Umstellung der Wirtschaft, die Wiedergesundung des Verwaltungs- und Beamtenwesens ist ohne schwere Härten nicht zu bewerkstelligen. Arbeitslosigkeit, Entlassung und Abbau von Beamten und Angestellten sind unvermeid-

liche Begleiterscheinungen und das dauernde Schreckgespenst in vielen Familien.

Alle diese Umstände haben die unter dem Einfluß der obengenannten geistigen Strömungen längst entstandene Abneigung gegen Kinderreichtum zu dem gesteigert, was ich „Angst vor dem Kinde“ nennen möchte.

Es ist für den fühlenden Arzt oft geradezu erschütternd, wie sich das äußert. Junge Eheleute, blühende, gesunde Menschen, wie geschaffen, eine Anzahl ebensolcher Kinder in die Welt zu setzen, gehen ihn um Schutzmittel gegen Empfängnis an; Frauen, die schon einige Kinder haben, verlangen das wie ihr gutes Recht. Gar nun erst, wenn die gefürchtete Empfängnis eingetreten ist! Furchtbare Szenen spielen sich da in den Sprechzimmern der Ärzte ab. Ein Bitten, Drängen, Betteln, Flehen, ihnen die „Frucht zu nehmen“, ihnen zu helfen, um der drohenden Schande, Not, Verzweiflung zu entgehen! Nie ist das in so gehäufter Maß aufgetreten wie im letzten Jahrzehnt. Die Sorge „Was wird?“ ist wie eine Angstvorstellung, die wahre Zwangsgedanken und Zwangshandlungen weckt.

Das Schlimmste und Betrürendste dabei ist, daß vielfach die Scheu vor der Abtreibung als etwas Verbotenem, sittlich Anstößigem verlorengegangen ist, ja daß in vielen Fällen das Bewußtsein dafür fehlt und daß der gewissenhafte Arzt die größte Mühe hat, den Jammernden beizubringen, daß ihm selbst ja aus den verschiedensten Gründen die Hände gebunden sind, daß es gegen sein Gewissen oder sein natürliches Empfinden oder seine Berufspflicht geht, Hand anzulegen, nur weil ein Kind unerwünscht ist oder arge Verwicklungen nach sich zieht. Vielfach wird Präventivverkehr und Beseitigung der ungewollten Schwangerschaft rechtlich und sittlich auf eine Stufe gestellt, ja es ist im Volke allmählich die Meinung entstanden, die Strafbestimmung des Gesetzes bestände entweder nicht mehr, oder nicht mehr in der früheren Strenge. Diese Vorstellung ist erregt durch die in der jüngsten Zeit mit besonderer Leiden-

schaftlichkeit wieder aufgenommene Bewegung für eine gesetzliche Freigabe der Abtreibung. Es sind nicht etwa nur politische Heißsporne, Hetzapostel des Klassenkampfes oder Träumer und Gefühlsmenschen, die diesen Ruf erheben. Es finden sich darunter sehr ernst zu nehmende Frauen und Männer, die aus Gründen des Verstandes, der rechtswissenschaftlichen Überlegung, der aus den Wirklichkeitsverhältnissen sich ergebenden Zweckmäßigkeit Aufhebung, mindestens aber weitgehende Einschränkung der Strafbestimmungen verlangen.

Wer sich mit der Gesamtfrage ernstlich befaßt, kann an diesen Forderungen nicht vorbeigehen. Sie sind in ihrer Ein-  
kleidung oft so bestechend, aber in ihren möglichen Folgen auch so unwälzend und schicksalsschwer, daß eine sorgsame Prüfung des Für und Wider unbedingt geboten ist. Es soll dies im folgenden versucht werden, soweit es dem Arzte ohne rechtswissenschaftliche Schulung möglich ist. Diese Prüfung erscheint uns um so notwendiger, als wir in dem gesetzlichen Verbot zwar keineswegs das Hauptmittel zur Beseitigung des Abtreibungsübels sehen, aber eine durch Erfahrung und Geschichte begründete Schranke, die ein Volk nicht ungestraft niederreißen darf. Zum richtigen Verständnis wird im folgenden eine etwas ausführlichere Erörterung der rechtlichen und lebenswissenschaftlichen Fragen nicht zu umgehen sein.

---

## VII. Geschichtliche Entwicklung des Rechtsbegriffes der Fruchtabtreibung.

Wenn auch, wie eingangs erwähnt, die Fruchtabtreibung schon bei den Kulturvölkern des Altertums bekannt war und je nach den wirtschaftlichen und staatlichen Zuständen bald mehr, bald weniger geübt wurde<sup>1)</sup>, ist sowohl die sittliche Auffassung als die rechtliche Beurteilung der Frage in den einzelnen Kulturkreisen wie auch in den verschiedenen Zeitaltern recht ungleich und schwankend gewesen. Hier spielen religiöse Anschauungen auf der einen, naturwissenschaftliche auf der anderen Seite eine erhebliche Rolle; hinzu kam als mitbestimmend für die Rechtsentwicklung in dieser Frage der Umstand, ob die Fruchtabtreibung für den staatlichen Bestand, für Macht und Wehrfähigkeit eines Volkes von Bedeutung wurde.

In der ältesten Urkunde religiös-sittlicher Weltanschauung und daraus abgeleiteter Rechtsbegriffe, der Bibel, wird zwar von eigentlicher Fruchtabtreibung als vorsätzlicher, bewußter Handlung nicht ausdrücklich gesprochen, aber die Grundanschauung ist fraglos, daß in der Frucht der künftige Mensch gesehen wird, der wiederum zum Stammvater eines Geschlechts werden kann; erwähnt ist nur der Fall der unbeabsichtigten Tötung der Frucht im Mutterleibe durch Dritte, was durch Strafe geahndet werden soll. —

---

<sup>1)</sup> Reichhaltige Darlegungen darüber finden sich in dem überhaupt sehr aufschlußreichen und gründlichen Buche von Prof. Lewin (s. Schriftenverzeichnis).

Weder bei den Griechen noch den alten Römern wurde die Fruchtabtreibung als Tötungsverbrechen aufgefaßt. Von den ersteren wird behauptet (dies aber vielleicht auf Grund falscher Auslegung bezüglicher Schriften), daß sie die Frage nur von züchterischen oder rein bevölkerungsmäßigen Gesichtspunkten aufgefaßt hatten, so daß in Zeiten drohender Übervölkerung oder bei kinderreichen Frauen die Abtreibung der Frucht erlaubt gewesen sei, vorausgesetzt, daß diese „noch nicht Leben und Empfindung“ hätte — hier spielt schon die Auffassung hinein, daß die „Beseelung“ der Frucht erst in späterer Zeit der Schwangerschaft oder gar erst mit dem ersten Atemzuge eintrete! — Die römische Rechtslehre sah in der Frucht nur „einen Teil des Weibes und seiner Eingeweide“ (*Foetus mulieris portio est vel viscerum*); sie erkannte der Frucht im Mutterleibe demgemäß einen Rechtsschutz als eigenem Wesen nicht zu; ihre Schädigung und Vernichtung wurde allenfalls als Schmälerung der Rechte des Erzeugers, als Verletzung seiner hausherrlichen Gewalt betrachtet, und so findet sich erst im 3. Jahrhundert n. Chr. in einem kaiserlichen „Reskript“ eine schüchterne Strafandrohung für abtreibende Ehefrauen, aber nur, weil sie „ihren Gatten um Kinder betrogen“ hätten!

Die spätere Rechtsentwicklung, namentlich im kanonischen Recht, sodann im germanischen und im deutschen Recht des Mittelalters, ist stark beeinflusst durch das unter religiös-sittlichen und kirchlich-dogmatischen Anschauungen immer mehr erstarkende Bewußtsein von der Verwerflichkeit der Fruchtabtreibung. Auf verschiedenen Konzilen des 4.—6. Jahrhunderts wurden schwere kirchliche Strafen für das Vergehen der Abtreibung festgesetzt und auf dem Konzil zu Konstantinopel (692) die Abtreibung dem Totschlag gleichgestellt. Die Bambergische „Peinliche Halsgerichtsordnung“ (1580) sowie die „Peinliche Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. bestimmt für den Mann, der einem Weibsbild durch „Bezwang, Essen oder Trinken ein lebendig Kind abtreibt“, Tod durch das Schwert, für die Frau,

die es an sich oder anderen vollführt hat, Tod durch Ertränken (bei Lewin a. a. O.).

In die gesamte Rechtsauffassung dieser Zeit brachte Verwirrung und Willkür die rein naturwissenschaftliche Frage, von welchem Zeitpunkte der Schwangerschaft ab die Frucht belebt oder beseelt, wie lange sie „ungeformt“, von wann ab sie „geformt“ ist, denn von diesen Umständen war die Höhe der Strafe abhängig, die von Geldbuße bis zu den schwersten Strafen an Leib und Leben, je nach der „Sitte“ der Zeit womöglich verschärft durch Folterung, schwankte. Entsprechend dem Stande der Wissenschaft, die in bezug auf die Vorgänge im befruchteten Ei fast vollständig im Dunkeln tappte und über die verschwommenen Mutmaßungen des Hippokrates und Aristoteles kaum hinausgekommen war, wurde bald der 30. oder 40. Tag nach der Empfängnis (bei Knaben angeblich früher, bei Mädchen später), bald der 3. Monat oder die Zeit der ersten Kindsbewegungen als Grenze genommen. Je mehr aber mit dem Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis klar wurde, daß die Entwicklung der Frucht im Mutterleibe von der Befruchtung des Eies ab in stetem Flusse vor sich geht und von Anfang an alle Zeichen der „Belebung“ bietet, um so haltloser wurde jene künstliche Begrenzung. Folgerichtig hat sich in der neueren Zeit immer stärker die Anschauung durchgesetzt, daß die Frucht im Mutterleibe von Anfang an als werdender Mensch zu betrachten und daher als Rechtsgegenstand schutzbedürftig ist, ebenso wie Sitte und Volksbewußtsein, geleitet von den edelsten Werken aller Kunstformen, in der Mutterschaft einen hehren Vorgang voll Weihe und voll hehrer Wunder zu achten und zu ehren gewöhnt wurden.

Gewiß brauchen in einem Volke nicht in jedem Zeitpunkte Sittenauffassung und Rechtszustand einander zu decken, aber daß sie sich gegenseitig beeinflussen, ist außer Frage. In der Abtreibungsbewertung ist die sittliche Anschauung zum Schrittmacher der Rechtsauffassung geworden,

und so besteht heute in allen Kulturländern<sup>1)</sup> unbeschadet etwaiger Abstufungen der Rechtszustand, daß die Abtreibung als Verbrechen wider das keimende Leben betrachtet und bestraft wird. Rechtsbegrifflich soll hier, ohne auf feine Unterscheidungen einzugehen, unter „Abtreibung“ jede zum Zwecke der Tötung unternommene Einwirkung auf die lebende Frucht im Mutterleibe verstanden sein<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Spinner (Ärztliches Recht) zählt über 40 europäische und außereuropäische Staaten auf. Nur in China, Annam, Persien ist die Rechtslage nicht einheitlich, in allen übrigen wird die Abtreibung bestraft.

<sup>2)</sup> Ganz treffend ist die Fassung im neuesten Strafgesetzentwurf „Wer die Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet...“

---

## VIII. Das bestehende Recht und die Angriffe dagegen.

In Deutschland sind seit der Schaffung des Reichsstrafgesetzbuchs im Jahre 1870 die Strafbestimmungen in §§ 218 bis 220 in Kraft. Sie lauten:

§ 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr anwendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen sind seit Jahrzehnten heftig befehdet worden; neuerdings wird mit Macht daran gerüttelt. Die gesetzgebenden Körperschaften werden bestürmt mit Eingaben und Bittschriften, mit Anfragen und

Anträgen. In öffentlichen Versammlungen, einberufen meist von Vertretern jener Richtungen, die wir oben kennzeichneten, wird Stimmung gegen das Abtreibungsverbot gemacht. Mit welchen Beweisgründen hier vielfach gearbeitet wird, zeigt z. B. eine Versammlung vom 27. Februar 1919 in Berlin (s. Aerztl. V.-Bl. Nr. 1233), in der die Straffreiheit der Abtreibung verlangt wurde, weil „durch die Wirtschaftsnöte die Eheschließungen ab- und der außereheliche Verkehr zunehmen werde, zumal der Frauenüberschuß gewachsen sei! Es müsse also die Unterbrechung der Schwangerschaft Frauen gestattet sein, die bereits mehr als drei Kinder geboren hätten, und unverheirateten Personen, die nachweislich der Verführung zum Opfer gefallen oder dem Zwange einer unwiderstehlichen Leidenschaft gefolgt sind“.

Am meisten Beachtung der Öffentlichkeit gegenüber haben zwei Anträge im Reichstage gefunden, in denen zugleich der verschiedene Grad der verlangten Gesetzesänderung zum Ausdruck kommt.

Der erste vom Juli 1920 geht aus von etwa 70 Mitgliedern der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei, und dieser Antrag „Aderhold und Genossen“ verlangt kurz und bündig: „Die §§ 218, 219, 220 des Strafgesetzbuchs werden aufgehoben.“

Gemäßigter ist ein Antrag „Frau Schuch, Dr. Radbruch und Genossen“, unterschrieben von über 50 Mitgliedern der Mehrheitssozialisten. Er verlangt die Einfügung eines § 219a im Strafgesetzbuch, folgenden Inhalts: „Die in §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen sind nicht strafbar, wenn sie von der Schwangeren oder einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzte innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind.“

Die gedankliche Begründung all dieser Forderungen ist gewöhnlich die gleiche. In den einschlägigen Schriften, Flugblättern usw. kehren meist dieselben Gründe wieder. Kurz zusammengefaßt sind es die folgenden:

1. Das Verbot der Abtreibung bedeute einen unerträglichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines Weibes, das über ihren Körper frei müsse verfügen können.

2. Es sei unvereinbar mit den Forderungen einer höheren Sittlichkeit, die Geburt eines menschlichen Wesens zu erzwingen, auch wenn mit Sicherheit Not, Elend, körperliche oder geistige Entartung sein Los würde.

3. Das Gesetz schütze unter Umständen die Folgen eines anderen Verbrechens, z. B. die durch Notzucht wider den Willen der Geschwängerten empfangene Frucht.

4. Die Abtreibungsstrafe als abschreckendes Mittel habe sich überhaupt als unwirksam erwiesen<sup>1)</sup>; die Zahl der Abtreibungen nehme erschreckend zu statt ab.

5. Infolge der Strafandrohung würden die Abtreibungen, die sich ja doch nicht eindämmen ließen, unsachgemäß ausgeführt und dadurch ungeheurer Schaden an Gesundheit und Leben verursacht, der sich durch Straffreiheit der Abtreibung verhüten ließe.

Betrachten wir im folgenden die einzelnen Gründe etwas genauer:

### 1. Das Recht auf den eigenen Körper.

#### (Die Frucht ein „Teil der Mutter“?)

Die Auffassung, daß die Frau Herrin ihres Körpers, also auch der in ihr keimenden Frucht sei, knüpft an die überlebten Anschauungen früherer Zeiten an, die, wie oben erwähnt, die Frucht als „Teil der Frau und ihrer Eingeweide“ betrachteten, aber von der fortschreitenden Naturwissenschaft längst als irrig widerlegt sind. Das befruchtete Ei ist keineswegs den wahren Organen des weiblichen Kör-

---

<sup>1)</sup> „Ein Gesetz, das in der überwiegenden Mehrzahl seiner Anwendungsfälle straflos seiner spotten läßt, schädigt das Ansehen der Rechtsordnung überhaupt und richtet durch sein mißachtetes Dasein im Rechtsbewußtsein der Menschen weit mehr Verwüstungen an, als seine völlige Beseitigung es könnte.“ (Radbruch, Die Abtreibung der Leibesfrucht, S. 26.)

pers gleichzustellen; es entfaltet von der Befruchtung ab eine sehr starke eigene Lebenstätigkeit, indem sich eine feine und vielfältige Gliederung des werdenden Körpers anbahnt. Diese Gliederung spiegelt bekanntlich in gedrängtestem Abriß die Hauptentwicklungsstufen der gesamten tierischen Ahnenreihe des Menschen wider. Der Zusammenhang mit der belebten Welt äußert sich also von der Befruchtung ab! Die Selbständigkeit, das eigene Leben des befruchteten Eies erhellt am sinnfälligsten aus den Verhältnissen bei niederen Lebewesen, in denen sich die weitere Entwicklung der Frucht außerhalb des mütterlichen Körpers abspielt. Es sei nur an das Hühnerei erinnert! Bei ihm reicht der „Nahrungsdotter“ für die Ernährung des werdenden Tierchens aus, wenn nur die nötige Wärme zugeführt wird; beim Menschen ist das neu sich bildende Lebewesen mit seinen Hüllen lediglich in den Blutkreislauf der Frau vermittelt einer Austauschstelle (Mutterkuchen) eingeschaltet; die Mutter gewährt ihm durch den Fruchthälter (Gebärmutter) nur geschützten Aufenthalt, sie spendet ihm aus ihrem Blute lediglich Nährstoffe zum Aufbau. Sobald dieser bis zu einem gewissen Grade fortgeschritten ist (etwa zu Beginn des 8. Monats), kann das junge Lebewesen außerhalb ihres Körpers sich weiter entwickeln, atmet selbst den nötigen Sauerstoff ein und die Kohlensäure aus. — Innerhalb des Mutterleibes aber hat die Frucht schon von den ersten Wochen ab ihr eigenes Herz, ihren eigenen Kreislauf, ihr Nervensystem, ihre eigene Bewegungsfähigkeit. Daß die Bewegungen erst von einer gewissen Stärke ab grobsinnlich der Mutter bemerkbar werden, beweist gar nichts für ihren zeitlichen Beginn<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Daraus ergibt sich, was es mit der Richtigkeit entgegengesetzter Auffassungen auf sich hat, wie etwa der von Hiller (Das Recht über sich selbst, Heidelberg 1908), wenn er sagt: „Erst durch die Einverleibtheit in den Mutterorganismus ist der Frucht die Möglichkeit ihrer vitalen Funktion gegeben, und diese Einverleibtheit macht sie im Prinzip den anderen Organen des mütterlichen Organismus gleich.“

Nach diesen einfachen Überlegungen schon muß es hin-fällig erscheinen, der Mutter mit dem Verfügungsrecht über ihren Körper auch das über das neue Wesen zuzugestehen. Wann soll dieses denn aufhören, ein „Teil der Mutter“ zu sein? Auch eine im siebenten Monat durch Frühgeburt austretende Frucht (die ja häufig zum vollwertigen Menschen weiter-wächst) ist, solange die Nabelschnur nicht getrennt ist, dem Kreislaufe der Frau eingeschaltet, nach jener Auffassung also ein „Teil von ihr“; hat die Mutter auch jetzt noch das Recht, mit ihr nach Belieben zu verfahren? Wo ist die Grenze? Naturwissenschaftlich ist sie jedenfalls nicht aufzurichten!

In gleichem Sinne ist die Frage auch in natursittlicher Hinsicht vom Standpunkte des Muttergefühls aus zu be-antworten. Wann erwacht dieses? Das ist ganz ver-schieden je nach der seelischen Veranlagung und den äußeren Umständen. Außer Zweifel aber steht, daß es oft schon von Beginn der Befruchtung an als beglückendes Gefühl sich äußert. Bei anderen beginnt es, wenn die gewissen widrigen Begleiterscheinungen der jungen Schwangerschaft, körper-liche und seelische, geschwunden sind; wieder bei anderen mit den ersten Kindsbewegungen, der frohen Bestätigung einer „lebenden“ Frucht. Und schließlich, wie oft macht ge-rade der Arzt die in tiefster Seele ergreifende Beobachtung, daß selbst bei Mädchen, die verzweiflungsvoll der Entbin-dung entgegengingen, mit dem Augenblicke, in dem sie „ihr Kind“ vor sich haben, das Muttergefühl da ist und sich gegen jeden Versuch, ihnen das Kind zu entreißen, mit Macht zur Wehr setzt.

Grade die Vorkämpferinnen für die Würde und Rechte der Frauen sollten sich all dies vor Augen halten, ehe sie ein Recht für die werdende Mutter fordern, das das stärkste und großartigste Naturgefühl des Weibes in seiner Tiefe beleidigt.

Aus den gleichen Gründen muß schon vom Standpunkt der Naturbetrachtung aus die begrenzte Freigabe der

Abtreibung, wie sie z. B. von Radbruch und Genossen (s. oben) gefordert wird, abgelehnt werden. Diese Forderung ist ein Verlegenheitserzeugnis; auf ihre inneren Widersprüche kommen wir nachher zu sprechen. Aus dem Vorstehenden erhellt jedenfalls soviel, daß vom Standpunkte der Natur-, Lebens- und Entwicklungswissenschaft (Biologie und Embryologie) jede Grenzsetzung willkürlich und unhaltbar ist.

## 2. Die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft und das Strafrecht.

Mit der zweiten der oben aufgezählten Forderungen wird ein viel umstrittenes Fragengebiet berührt, das gerade die Ärzte lange schon lebhaft beschäftigt hat.

Von vornherein sei hier betont, daß zwischen der starren Gesetzesbestimmung und der praktischen Rechtsprechung seit langer Zeit ein gewisser Widerspruch besteht: Die Rechtsprechung hat stillschweigend gewisse Ausnahmen, die im Gesetz selbst nicht ausdrücklich vorgesehen sind, längst anerkannt. Wenn der Gesundheit oder gar dem Leben der Schwangeren durch die Schwangerschaft und ihre Fortdauer erhebliche, auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahren drohen, wird von den Ärzten eine Unterbrechung der Schwangerschaft für erlaubt gehalten, weil es in dem Wesen ärztlicher Berufstätigkeit begründet ist, alle Mittel anzuwenden, um die Gesundheit wiederherzustellen oder das Leben zu erhalten. Die Rechtswissenschaft hat sich von jeher bemüht, hierfür eine zureichende Begründung zu finden, sei es, daß sie das Gewohnheitsrecht, das Berufsrecht oder den Heilzweck als den die Straflosigkeit begründenden Rechtsgrund heranzog; es würde zu weit führen, hier genauer darauf einzugehen. Die Rechtsprechung ist, wie gesagt, diesen Gedankengängen gefolgt und läßt, obwohl es im Gesetz nicht bestimmt ist, die Schwangerschaftsunterbrechung straflos, wenn sie als eine durch die Regeln der Wissenschaft gerechtfertigte Berufs-

handlung vorgenommen wird. Natürlich wird dieser Rechtszustand, demzufolge ein nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommener ärztlicher Eingriff immer noch eine „Abtreibung“ im Sinne des Gesetzes ist, also ihrem äußeren Tatbestand nach eine sonst mit Zuchthaus bedrohte Handlung darstellt, von der Ärzteschaft als unbefriedigend betrachtet; die Bestrebungen, hier Abhilfe zu schaffen, werden nicht nachlassen<sup>1)</sup>. Die ärztliche Wissenschaft ist andererseits unablässig bemüht, durch die sorgfältige Beobachtung des Einflusses, den die Schwangerschaft auf Verlauf und Ausgang der verschiedensten Krankheitsgruppen ausübt, immer fester umrissene Stützpunkte für das ärztliche Handeln im Einzelfalle zu gewinnen. Neben Fällen, in denen wegen der Schwere der Krankheitserscheinungen die Unterbrechung unbedingt geboten ist, wird es freilich immer solche geben, bei denen auch dem gewissenhaft alle Umstände prüfenden Arzt der Weg nicht ganz klar vorgeschrieben erscheint, und Zweifel auftauchen können, ob die vorliegenden Krankheitszeichen schwerwiegend genug sind, ob nicht vielleicht die Widerstandskräfte des Körpers trotz bestehender Schwangerschaft ausreichen, um, unterstützt durch die geeignete Be-

---

<sup>1)</sup> Auch für den diesjährigen Ärztetag wird ein Antrag vorbereitet, der, ähnlich wie es im § 238 des „Amtlichen Entwurfes“ bezüglich der ärztlichen Eingriffe im allgemeinen geschieht, auch für die ärztlich begründete Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen ins Gesetz aufzunehmenden Zusatz zu den Abtreibungsparagraphen festgelegt wünscht, daß „eine nach den Regeln der Wissenschaft, insbesondere zur Abwendung einer gegenwärtigen oder drohenden erheblichen Gefahr für Gesundheit oder Leben vorgenommenen Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen Arzt keine Abtreibung im Sinne dieses Gesetzes ist.“ Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist sie eben eine „straflos verübte Abtreibung“. Auch in dem schon erwähnten Österr. StrGB-Vorentwurf wird eine gleichsinnige Bestimmung vorgeschlagen (§ 295): „Der Arzt, der eine Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, um eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden, ist wegen Abtreibung nicht strafbar.“

handlung, über die Gefahr hinwegzukommen. Daher ist längst fester Brauch bei den Ärzten, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung nur nach vorhergehender Beratungslagung mindestens zweier Ärzte über die Notwendigkeit derselben vorgenommen wird. Es ist kein Geheimnis, daß es, namentlich in Großstädten, auch Ärzte gibt, die aus Gewinnsucht bedenkenlos ihre Hand bieten, um unerwünschte Schwangerschaften ohne weiteres zu beseitigen; sie würdigen damit den ärztlichen Beruf zum niedrigsten Gewerbe herab und stellen sich auf eine Stufe mit dem gewöhnlichen Abtreiber; ihr „soziales Empfinden“, ihre sog. Menschenfreundlichkeit, die sie sich recht gut bezahlen lassen, ist nur das Mäntelchen für schnödesten Eigennutz. Mit solchen Ehrvergessenen hat die Ärzteschaft nichts gemein; sie beschäftigen den Staatsanwalt und den Strafrichter.

Hier haben wir es nur mit der Unterbrechung der Schwangerschaft als ärztlicher Berufshandlung zu tun; sie darf nur aus Gründen der ärztlichen Wissenschaft erfolgen; das ist der feste Boden, den der pflichtbewußte Arzt nicht verlassen darf, will er nicht zum Spielball für die Wünsche der ihn Aufsuchenden werden. Gewiß müssen die „sozialen Verhältnisse“ der Frau, des Mädchens im Krankheitsfall für die Beurteilung des Krankheitsverlaufs gebührend gewürdigt werden. Es ist ein Unterschied, ob eine tuberkulöse Frau sich alle Heileinwirkungen eines Sanatoriums, eines Höhenkurortes, einer Dauerschonung leisten kann oder ob sie in die Fabrik gehen und nebenher noch einige Kinder betreuen muß! Aber die wirtschaftlichen Verhältnisse für sich allein berechtigen den Arzt keinesfalls Hand anzulegen, denn dann gäbe es für ihn bald keine Grenze mehr. Es ist nicht Sache des Arztes zu entscheiden, ob das Einkommen eines Beamten, eines Arbeiters genügt, noch ein weiteres Kind satt zu machen. Wenn dem Arzt als Vertreter eines Berufes ein Ausnahmerecht zugebilligt wird, dann muß er sich auch streng in den Grenzen dieses Rechtes halten. Er ist nicht

berufen, mit der Kürette<sup>1)</sup> in der Hand praktische Volkswirtschaft zu treiben oder Vorsehung zu spielen.

Ein recht heikles Gebiet ist ferner die sog. Eugenik, die Lehre von den Bedingungen und Wegen, die zur Erzielung einer körperlich und geistig möglichst gesunden, lebens-tüchtigen Nachkommenschaft führen. Es ist eine noch recht junge, wenn auch hoffnungsvolle Wissenschaft. Für unsere Frage kommt nur ihre lebensverneinende Seite in Betracht, die Fälle also, in denen mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Erzeugung eines durch schwere Entartungsfolgen verkümmerten Wesens zu erwarten ist, das der Familie, der Gesellschaft, sich selbst zur Last sein wird. Gewiß spielen hier viele ärztliche Gedankengänge hinein; die Vererbungslehre ist von der medizinischen Wissenschaft sehr stark befruchtet worden. Die von ihr kommenden Handlungsantriebe auch in der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung bewegen sich also immerhin auf ärztlichem Berufsboden. Jedoch ist dieser noch wie Dünensand, der dem Fuß keinen festen Halt gewährt. Sehr vieles, die Wege der Vererbung, die Zusammensetzung der „Erbmasse“ des Keimes, die Wertigkeit seiner Urbestandteile, ist noch ganz unerforscht, die Erfahrungstatsachen sind oft vieldeutig und widerspruchsvoll. Die Vorhersage ist also hier im Einzelfall noch viel schwieriger, und sie ähnelt wirklich noch zu sehr einem „Würfelspiel“<sup>2)</sup>, als daß sie zur Grundlage für ein so verantwortungsvolles Handeln gemacht werden könnte. (Vielleicht wird eine spätere Zeit mit einem Schatz gesicherter Erfahrungstatsachen in dieser Frage anders urteilen. Heute stecken wir noch in den Anfängen; es sind nur ganz wenige Krankheitszustände der Eltern, in denen heute schon mit einiger Sicherheit eine schwere Entartung etwaiger Nachkommen vorausgesagt werden kann.)

<sup>1)</sup> Ausschabungsinstrument.

<sup>2)</sup> Geheimrat Krohne in „Verhandlungen der Berliner Med. Ges.“, B. kl. W. 1918 Nr. 1.

Vielfach wird für ein Eingreifen des Arztes aus sozialen oder eugenischen Gründen die hohe Aufgabe des Arztes ins Feld geführt, daß er vorbeugen und nicht nur heilen solle. Ich glaube im vorstehenden hinreichend dargetan zu haben, daß die Anwendung dieser allgemeinen Forderung auf die Frage des künstlichen Abortes der schrankenlosen Willkür Tür und Tor öffnen würde. Viel eher käme da als vorbeugende Tätigkeit die Verhütung der Schwangerschaft in Betracht. Tatsächlich sehen sich die Ärzte hierzu in all den Fällen veranlaßt, in denen eine Schwangerschaft gesundheitliche Gefahren für die Frau heraufbeschwören würde. Durch operative Maßnahmen (sterilisierende Eingriffe) oder, wo nur eine zeitliche Verhütung geboten ist, durch Anwendung geeigneter und zuverlässiger Schutzmittel wird dann dem Eintreten einer neuen Schwangerschaft vorgebeugt. Gewiß spielt auf diesem Gebiet, mehr noch als auf irgendeinem anderen, Pflichtgefühl, Takt und sittlicher Ernst des Arztes eine große Rolle; die große Mehrheit der Ärzte wird sich auch hier streng im Bereich der ärztlichen Aufgaben halten.

### 3. Die Beseitigung der durch Notzucht entstandenen Schwangerschaft.

Es muß grausam erscheinen, ein Mädchen, eine Frau, die das Opfer eines Notzuchtverbrechens geworden ist, zu zwingen, ihre Frucht auszutragen. Man denke an Fälle, in denen der Unhold gar noch mit einer Geschlechtskrankheit behaftet, ein Säufer, ein Irrsinniger, ein Epileptiker ist. Gerade unserer Zeit, im Zeichen der „schwarzen Schmach“ im besetzten Gebiete, sind Fälle geläufig von Vergewaltigungen deutscher Frauen und Mädchen durch farbige Afrikaner. Das einfache Rechtsgefühl sträubt sich dagegen, daß durch Gesetz die Folgen einer solch abscheulichen Tat auch noch geschützt und erhalten werden. Eine Änderung des Gesetzes in diesem Sinne erscheint unzweifelhaft geboten, so daß künftig die Einleitung der Fehlgeburt, die Beseitigung einer



solchen Frucht der Schande und des Zwanges, nicht mehr rechtswidrig ist. Eine Bedingung ist aber unerlässlich: Der Tatbestand der Notzucht, die Vergewaltigung muß gerichtlich erwiesen sein! Die Berechtigung dieses Erfordernisses liegt für jeden, der das Leben kennt, auf der Hand. Käme eine Gesetzesänderung ohne jene Vorbedingung, dann würde es bald außereheliche Schwangerschaften nur noch durch „Vergewaltigung“ geben. Diese Entstehungsart spielt heute schon eine große Rolle! Diese Angabe dient meist dem Schamgefühl, der Mädchenehre als freundliche Hülle, um die „peinliche Lage“ entschuldbarer erscheinen zu lassen. Bei genaueren Nachforschungen schrumpft die Zahl der „Vergewaltigungen“ sehr zusammen. Selbst im besetzten Gebiet soll in so manchen Fällen, die zuerst in den Zeitungen große Erregung hervorriefen, der von den betroffenen Mädchen geleistete Widerstand sich als recht fragwürdig erwiesen haben, und auch sonst entpuppt sich allzuoft ein „Überfall“ nur als Benutzung einer „weiblichen Schwäche“.

Es bleibt aber sicher noch eine Zahl wirklicher Notzuchtfälle übrig, in denen eine gesetzliche Ausnahmebestimmung Platz zu greifen hätte. Wir möchten die Forderung noch dahin erweitern, daß von Gesetzes wegen außerdem die größtmögliche Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens bestimmt werde; man könnte sonst mit Recht einwenden, daß bei dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge die Entscheidung leicht so spät fällt, daß nicht mehr geholfen werden kann.

#### 4. Erfüllt das gesetzliche Abtreibungsverbot seinen Zweck?

Es ist Tatsache, daß gerade die Rechtsverletzung durch Abtreibung nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und in noch selteneren zu einer Verurteilung der Angeklagten führt. Nach der Reichskriminalstatistik erfolgten Verurteilungen im Deutschen Reich i. J. 1900: 411 Personen; 1910: 760 Personen;

1912: 977 Personen<sup>1)</sup>. Man vergleiche damit die Zahlen, die oben über die mutmaßliche Ausbreitung der Abtreibung gegeben wurden und die in die Hunderttausende gehen.

Aber aus der Zahl der Verurteilungen allein einen Maßstab für die Berechtigung eines Gesetzesverbotes ableiten, heißt Zweck und Wirkung verkennen oder zu einseitig erfassen! Wenn die abschreckende Wirkung als Hauptzweck angesehen wird, dann könnte man von den Gesetzen über Diebstahl, Betrug, Wucher, Körperverletzung u. a. mit mindestens dem gleichen Recht behaupten, daß sie „ihren Zweck verfehlen“, denn hier spricht wieder die große Zahl der Verurteilungen dafür, daß sich Tausende und Aber-tausende doch nicht von der Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen abhalten lassen. In der Abtreibungsfrage ist der Umstand, daß nur eine kleine Minderzahl der Fälle „gefaßt“ wird, als Beweisgrund gegen das bestehende Gesetz ganz verfehlt. Man muß sich wundern, daß sich auch Ärzte, sehr ernsthafte und gute Kenner sogar, diesen Gedankengang aneignen, daß z. B. Hirsch<sup>2)</sup> schreibt: „Es besteht also die Tatsache, daß das Strafgesetz trotz seiner Strenge und Bedingungslosigkeit nicht vermocht hat, der Fruchtabtreibung Einhalt zu gebieten, und daß es seinen Zweck, mag er nur darin bestehen, abzuschrecken, zu vergelten oder zu bessern, verfehlt.“ Aber auch Hirsch zieht hieraus, wie gleich betont sei, nicht etwa den Schluß, daß das Gesetz, weil zwecklos, zu beseitigen sei. Er sieht die Ursache dieser Erscheinungen darin, daß „in allen Kulturstaaten ein scharfer Gegensatz besteht zwischen dem Standpunkte des Gesetzgebers und der in den weitesten Kreisen des Volkes herrschenden Auffassung von Recht und Sittlichkeit“.

Wir möchten dem entgegenhalten, daß einerseits gerade im Bereich dieses Gesetzes die treibenden Kräfte für die gesetzwidrig Handelnden überaus stark sind, andererseits die Hoffnung oder Zuversicht, daß „nichts herauskommt“,

<sup>1)</sup> Hirsch (a. a. O.) S. 36.

<sup>2)</sup> „Die Fruchtabtreibung“, a. a. O. S. 37.

sehr groß und auch — nicht ganz unbegründet ist. Zum Unterschied von den meisten anderen Vergehen und Verbrechen wird bei der Abtreibung nicht ein Rechtsgut einer anderen Person verletzt, so daß diese an der Ahndung ein Interesse hätte; alles spielt sich in größter Heimlichkeit ab; die meisten Abtreibungen werden von den Schwangeren ohne Mithilfe einer anderen Person vorgenommen<sup>1)</sup>; die Abtreiber verstehen es, durch allerlei Mittel ihre Opfer selbst bis zum Tode zum Verschweigen des Hergangs zu pressen<sup>2)</sup>; der Arzt, der bei nicht glattem Verlauf hinzugezogen wird, steht unter der Schweigepflicht<sup>3)</sup> — zum Glück! Außerdem läßt sich in den seltensten Fällen die vorhergegangene Abtreibung aus untrüglichen Zeichen beweisen, meist nur vermuten. Aus all diesen Umständen geht hervor, daß es in der Eigenart der Abtreibungshandlung begründet ist, wenn sie so selten zur Kenntnis der Strafbehörde kommt und sich der schlüssige Schuldbeweis so schwer erbringen läßt; daraus erklärt sich die verhältnismäßig geringe Zahl der Verurteilungen.

<sup>1)</sup> Bum m teilt mit (a. a. O. S. 73), daß von 100 Frauen, die innerhalb 4 Wochen wegen unvollständigen Aborts die Universitätspoliklinik aufsuchten, 76 an sich selbst die Unterbrechung vorgenommen hatten.

<sup>2)</sup> In der Wiener Ges. f. Gbrtsh. wurde kürzlich erwähnt, daß die Abtreiberin einer Schwangeren einen Schwur abgenommen und ihr beim Brechen desselben sichere Erblindung angekündigt habe.

<sup>3)</sup> Es ist wiederholt die Forderung einer Meldepflicht für Fehlgeburten erhoben worden, die für Ärzte und Hebammen gelten solle. Merkwürdigerweise haben das sogar Ärzte gelegentlich befürwortet, so z. B. der berühmte Frauenarzt v. Winckel, der nicht nur die Anzeige jeder Fehlgeburt an den Bezirksarzt, sondern auch Mitteilung des Verlaufes, der Vorgeschichte der Abortierenden, sogar Vorlegung des Präparates fordert. Eine solche Maßregel wäre, darüber ist sich die weit überwiegende Mehrheit der Ärzte einig, ein Schlag ins Wasser; sie würde lediglich das Vertrauen zum Arzt untergraben, der dann nur als Handlanger und Vertrauensmann der Polizei und des Gerichtes erschiene, und würde alle jene Unglücklichen, die durch die Abtreibung in Lebensgefahr gekommen sind, abschrecken, ärztlichen Beistand nachzusuchen, so daß Todesfälle und schwere Erkrankungen noch häufiger aufträten als schon jetzt.

Daß die Strafandrohung manche widerwärtigen Erscheinungen im Gefolge hat, insbesondere die Möglichkeit der fortgesetzten Erpressung durch zufällige Mitwisser, die ihr Opfer oft bis zur Verzweiflung zu treiben wissen, ist natürlich beklagenswert, aber kein durchschlagender Grund für die Aufhebung, denn Ähnliches findet sich gelegentlich bei jeder anderen Art von Vergehen oder Verbrechen. Wenn Radbruch nun gar „krasses Klassenstrafrecht“ herauslesen will, so ist wohl der Politiker in ihm mit dem Juristen durchgegangen. In Wirklichkeit ist die „wohlhabende Frau“ der Entdeckung ebenso ausgesetzt wie die „arme“ Sünderin (durch Beschlagnahme der Bücher von Hebammen und anderen Abtreibern z. B. sind zuweilen ganze Reihen von Damen aus wohlhabenden Kreisen vor Gericht gekommen); ein Strafverfahren oder gar eine Verurteilung ist für die Familie, je höher sie gesellschaftlich steht, um so vernichtender!

#### 5. Aufhebung oder Milderung der Abtreibungsstrafe?

Zweifellos wohnen der heutigen Rechtsprechung und Gesetzeslage schwere Härten inne, die nach einer Milderung schreien! Die Bestrafung wegen versuchter Abtreibung auch „am untauglichen Objekt“ (wenn nämlich irrtümlich eine Schwangerschaft angenommen wurde) oder mit untauglichen Mitteln beleidigt tatsächlich in ihren oft ungeheuerlichen Folgerungen unser Rechtsgefühl und könnte ohne Schaden für die Sache preisgegeben werden. Das Strafmaß müßte nach unten hin einen viel größeren Spielraum haben, damit der Richter in der Lage ist, all den zahlreichen Fällen gerecht zu werden, in denen die Antriebe zur Tat menschlich entschuldbar sind, völliger Verzweiflung, einer fast krankhaften Gemütsverfassung oder an sich nicht unedler Gesinnung entsprungen. Es sind das die Fälle, die die Rechtskunde in dem Begriff „Ehrennotstand“ zusammenfaßt!

Ansätze hierzu sind vorhanden! Wir weisen nur auf die Fassung des Abtreibungsparagraphen 228 in dem „Amt-

lichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ von 1925 hin<sup>1)</sup>; hier bezieht sich allerdings die Ermächtigung der Richter, von Strafe ganz abzusehen (Abs. 3), nur auf den „Versuch“.

Aber auch für die vollzogene Tat würde durch die Bestimmungen des neuen Entwurfs die Möglichkeit einer mildereren Beurteilung in geeigneten Fällen insofern gegeben sein, als das Mindestmaß der Gefängnisstrafe durch die Fassung „mit Gefängnis“ schlechthin nur insoweit begrenzt ist, wie dies in der allgemeinen Vorschrift über die Gefängnisstrafe in § 31 des gleichen Entwurfs geschieht; danach ist die Dauer der Gefängnisstrafe mindestens eine Woche. Selbst für diese geringste Strafe ist durch die Vorschriften über den bedingten Straferlaß (§ 53) die Möglichkeit einer weiteren Milderung gegeben.

Also auch auf diese Weise ließen sich künftig Mißgriffe der Rechtsprechung wie der von Radbruch angeführte vermeiden, daß z. B. eine Frau nach der Geburt ihres Kindes eine Gefängnisstrafe antreten mußte, die ihr wegen strafbaren Versuchs der Abtreibung zuerkannt worden war.

---

<sup>1)</sup> Er lautet: „Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar. In besonders leichten Fällen kann das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 nicht vorliegen, von Strafe absehen.

Wer die in Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft.“

Der in Abs. 3 angezogene § 23 Abs. 4 lautet: „Der Versuch bleibt straflos, wenn der Täter die Tat aus grober Unwissenheit der Naturgesetze an einem Gegenstand oder mit einem Mittel versucht hat, an oder mit dem die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann.“ — Tatsächlich sind sich manche Frauen und Mädchen gar nicht bewußt, daß sie, indem sie versuchen, die „Regel wieder in Gang zu bringen“, einen Versuch zur Abtreibung begehen.

Deswegen aber das Verbot ganz aufheben, hieße wirklich „das Kind mit dem Bade ausschütten“.

Die im vorhergehenden erörterte mildere Gestaltung des Gesetzes genügt den Urhebern der obenerwähnten Anträge nicht; sie verlangen die Straflosigkeit der Abtreibung, wenigstens, wie Radbruch und Genossen, wenn sie von der Schwangeren oder einem Arzt innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind. Radbruch ist ein angesehener Jurist, der eine Zeitlang an der Spitze des Rechtswesens im Deutschen Reiche stand; aber trotzdem muß gesagt werden, daß dieser sein Gesetzesvorschlag oder vielmehr dessen Begründung<sup>1)</sup> so voller innerer Widersprüche ist, daß der radikalere Antrag „Aderhold und Genossen“ (s. oben), so unmöglich er auch ist, wenigstens den Vorzug der Folgerichtigkeit hat.

Die Dreimonatsgrenze wurde gewählt, „weil die Schwangerschaft spätestens im dritten Monat auch für die unerfahrene Frau erkennbar wird und weil die Unterbrechung innerhalb der ersten drei Monate noch mit verhältnismäßig geringer Gefahr verbunden ist“. Beides ist unzutreffend! Für die unerfahrene Frau sind nach 10 oder 12 Wochen die Anhaltspunkte nicht sicherer als nach 5 oder 6 Wochen! Die für die Schwangere selbst erkennbaren Zeichen sind oft schon zu Beginn sehr ausgeprägt, in vielen anderen Fällen wiederum auch nach 3 Monaten noch recht unsicher. Die Unterbrechung soll straflos bleiben wegen der verhältnismäßigen Ungefährlichkeit, wenn sie von einem sachverständigen Arzt<sup>2)</sup> vorgenommen wird, aber — auch die Abtreibung durch die Schwangere selbst, mit all den oben bezeichneten Gefahren, soll den Schutz der Straflosigkeit genießen!

---

<sup>1)</sup> Grotjahn-Radbruch (s. Schriftenverzeichnis).

<sup>2)</sup> Radbruch täuscht sich vielleicht, wenn er annimmt, daß nach Aufhebung der Strafbestimmungen auch wirklich jeder geübte Arzt zur Verfügung stehen würde. Sehr viele Ärzte, und nicht die schlechtesten, werden es auch dann als dem ärztlichen Gefühl widerstrebend ablehnen, bei einer gesunden Frau den Eingriff vorzunehmen.

Nebenbei gehört, wie oben ausgeführt, eine Unterbrechung im 3. Monat immer zu den schwierigen und gefährlichen Eingriffen. — Weiter: Die genaue Feststellung der Schwangerschaftszeit ist sehr fragwürdig; hier spielt die Schätzung eine große Rolle; also diese Grenzsetzung für die Strafwürdigkeit ist unsicher und fließend — für den Rechtsstandpunkt gewiß ein bedenklicher Umstand! — Die milde Bestrafung in besonders leichten Fällen, wie sie vorhin gezeichnet wurden, erscheint Radbruch als lächerlich; er vergleicht sie mit Polizeistrafen, z. B. wegen Radfahrens ohne Laterne. Deshalb zieht er völlige Straflosigkeit vor — dies aber auch für alle diejenigen, die ohne Not, ohne irgendeinen zwingenden Grund aus Bequemlichkeit, Eitelkeit oder Gefühlsroheit ihre Frucht vernichten wollen! — Radbruch verspricht sich etwas vom erzieherischen und belehrenden Einfluß des Arztes auf die Schwangere! Sehr richtig! Aber wie soll der Arzt diesen Einfluß üben, wenn die Schwangere ihm entgegenhalten kann: „Das Gesetz selbst erlaubt es ja!“ Heute bietet gerade das gesetzliche Verbot dem Arzt noch eine wirksame Waffe, um sich gegen das Drängen nach Unterbrechung zu wehren; und er kann seinen Einfluß durch verständiges Zureden viel wirksamer üben, als wenn die Schwangere nur zum nächstbesten anderen Arzt zu gehen braucht, um ihr Vorhaben zu erreichen.

Viele andere Gründe ließen sich noch anführen, um zu zeigen, auf wie hohlen Stützen diese Forderung der Straffreiheit steht! Grotjahn, der zwar Parteigenosse Radbruchs ist, aber dessen Standpunkt verwirft<sup>1)</sup>, weist mit

<sup>1)</sup> Es muß immer wieder betont werden, daß hinter dem Antrag Schuch, Radbruch und Gen. keineswegs „die sozialdemokratische Fraktion“ des Reichstages steht, sondern nur ein Drittel derselben. Hervorragende ärztliche Mitglieder der Partei lehnen vielmehr die Aufhebung der Strafparagrafen ab; ebenso wie Grotjahn wendet sich in beredter Weise Frh. Dr. Wygodzinski, Berlin — Berliner Ärztekorr. 1920 Nr. 44; Vortrag, gehalten im Verein der sozialistischen Ärzte — gegen die Straffreiheit der Abtreibung, indem

Recht darauf hin, daß „der größte Teil sämtlicher Eheschließungen überhaupt erst durch die Tatsache einer eingetretenen Empfängnis veranlaßt wird“. Es mag das etwas übertrieben sein, aber es trifft sicher in sehr vielen Fällen zu. Bei Straffreiheit der Abtreibung ginge mit der Frucht auch der Anlaß zur Verheiratung verloren und die Braut sänke zum „Verhältnis“ herab. Sehr richtig ist ferner, daß nach der Freigabe in „noch zahlreicheren Fällen als bisher ein Druck auf die Schwangere ausgeübt würde“. Heute hat sie wenigstens noch den Hinweis auf das gesetzliche Verbot als Deckung. — Jeder Arzt kennt zahlreiche Fälle, in denen es ihm gelungen ist, werdende Mütter von der erstrebten Abtreibung abzubringen; die dann geborenen Kinder wurden oft zur Quelle besonderen Mutterglückes. Bei Straflosigkeit des Eingriffs würden alle diese Schwangeren gerade im ersten Stadium der Schwangerschaft, wo die Unlustgefühle überwiegen, nicht ruhen, bis ihr Verlangen erfüllt ist, und dies ohne weiteres dann auch erreichen.

\* \* \*

Soviel über den Schaden an werdendem Menschenleben, der durch Freigabe der Abtreibung mit oder ohne Begrenzung angerichtet würde! Schlimmer aber noch wäre derjenige für die Sittlichkeit und das gesamte Geschlechtsleben! Die Furcht vor Schwangerschaft ist gegen Verlockung und Sinnentrieb immer noch eine Schranke, die zahllose Mädchen von der „freien Liebe“, vom bedenkenlosen Geschlechtsverkehr zurückhält. Wenn sie sicher sind, sich etwaiger Folgen ungestraft entledigen zu können, fiele auch dieser letzte Damm gegen geschlechtliche Zügellosigkeit. Dann gäbe es kein Halten mehr! Die dann einsetzende Verwilderung der Geschlechtssitten müßte sie vom Standpunkte der Frau und Ärztin neben den hier erörterten Folgen insbesondere auch darauf hinweist, wie dann das Verantwortungsgefühl der werdenden Mutter gegenüber dem werdenden Kinde und überhaupt das ganze Geschlechtsleben auf eine tiefe Stufe sinken würde.

den sittlichen Stand des Volksganzen unaufhaltsam herabziehen. Eine weitere Folge soll nur angedeutet werden: das ist eine maßlose Zunahme der Geschlechtskrankheiten, die heute schon zur Geißel für die Volksgesundheit geworden sind.

Was für die Abtreibung selbst gilt, muß natürlich auch für alle die gebräuchlichen Mittel gelten, durch die offen oder versteckt die Abtreibung gefördert wird. Hier handelt es sich für den Gesetzgeber und die Medizinalpolizei um wichtige vorbeugende Maßregeln, die gar nicht scharf genug durchgeführt werden können. Die Schleichwege der hier in Betracht kommenden Gewerbe müssen überwacht werden, denn sie werden reichlich genug begangen: Anzeigen in den Zeitungen<sup>1)</sup>, durch unmittelbare Zusendung von „Aufklärungsschriften“ mit Preisverzeichnissen, Ausstellung von zur Abtreibung geeigneten Geräten und Werkzeugen in Schaufenstern, Werbevorträge von „Gesellschaften zur Bekämpfung der Übervölkerung“, „Bund der Tätigen“ usw. Durch alle die bekannten und immer neuen Kniffe, wie sie von regelrechten Großbetrieben erfunden werden, wird der Abtreibung Vorschub geleistet. Auf diesem Gebiet ist eher eine Verschärfung als eine Milderung der bestehenden Vorschriften erforderlich. Sehr wirksam wäre der im „Amtlichen Entwurf“ enthaltene § 229: „Wer öffentlich zu Zwecken der Abtreibung bestimmte Mittel, Werkzeuge oder Verfahren ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Werkzeuge an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Weise seine

---

<sup>1)</sup> In manchen großstädtischen Zeitungen wurden in einer einzelnen Nummer Dutzende solcher verkappter Anerbietungen zur Abtreibung gezählt. Eine große Rolle spielen die Mittel gegen „Blutstockungen“, die jedoch „bei bestehender Schwangerschaft nicht genommen werden dürfen, weil sie sonst unfehlbar Abort zur Folge haben“. Ferner ist auf Anzeigen von „Masseusen“ scharf zu achten, auf gewisse Badeanstalten und sonstige „Abortfabriken“.

eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Erleichterung von Abtreibungen anbietet.“

\* \* \*

Nach all diesen Darlegungen können wir unseren Standpunkt dahin zusammenfassen: Die Aufrechterhaltung der Abtreibungsstrafe, unbeschadet all der früher erwähnten Milderungen, ist nicht sowohl geboten, weil sie etwa das wichtigste Mittel zur Bekämpfung ist, sondern weil ihre Preisgabe unabsehbare Folgen für die Sittenanschauung im Volke, für die Volksgesundheit und für die Hochhaltung der Mutterschaft nach sich zöge. Ein Staat, der die Abtreibung — sei es auch in den ersten drei Monaten — für straffrei erklärt, würde dem noch im Volke vorhandenen sittlichen Bewußtsein im Bereich des Geschlechtslebens den letzten Stoß versetzen und die Grundfesten seines Bestandes erschüttern.

Die schlechtesten und gefährlichsten Gesetze sind bekanntlich die Gelegenheitsgesetze. Die Aufhebung der Abtreibungsfrage wäre ein solches! Deutschland befindet sich gegenwärtig in schwerer wirtschaftlicher Not, vielleicht noch für längere Zeit. Es will und muß sich wieder heraufarbeiten; dazu gehört eine ungebrochene Kraft des Volkes in sittlicher, seelischer und gesundheitlicher Beziehung. Alles, was geeignet ist, sie zu mehren und zu festigen, muß gepflegt und erhalten werden! Das Menschengut ist der kostbarste Besitz eines Staates; es darf nicht durch Gesetzesänderungen, die von Not und Kopflosigkeit gezeugt sind, gefährdet werden. Ein Staat aber, der die Abtreibung für straflos erklärt, gibt sich selbst auf. — Die Abtreibungskrankheit zehrt an der Volkskraft. Das gesetzliche Verbot reicht natürlich nicht aus, sie zu bekämpfen; daraus ergibt sich aber nicht die Folgerung, das Gesetz fallen zu lassen, sondern die Notwendigkeit, möglichst viele andere Hilfsmittel ins Feld zu führen.

## IX. Vorschläge zur Bekämpfung der Abtreibungssucht.

Bei der Bekämpfung der Abtreibungssucht müssen die Gesetze jeder Seuchenbekämpfung maßgebend sein. Diese begnügt sich nicht mit Maßnahmen, um jedesmal die ausgebrochene Seuche einzudämmen, sondern erforscht die Wege, auf denen sie eingeschleppt wird, um diese Quellen zu verstopfen. Wenn irgendwo, heißt es in unserem Falle: Ursächliche Behandlung treiben! Wir sehen, daß, allgemein betrachtet, der Zeugungswille nachgelassen und die Hemmungen gegen reichliche Kinderaufzucht zugenommen haben, hauptsächlich infolge der wirtschaftlichen Nöte, zum Teil aber auch infolge seelischer Wandlungen. Diesen Wegen muß nachgegangen werden, will man dem drohenden Unheil noch beizeiten Einhalt tun. Dem Staat, seinen Leitern und Gesetzgebern kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß bisher viel zu wenig in dieser Hinsicht geschehen ist! Es muß immer wieder ausgesprochen werden, daß der Staat, der die Tötung der Leibesfrucht verbietet, der das Ungeborene schützt und die Mutter, die Eltern im voraus zwingt, die Sorge dafür zu übernehmen, auch seinerseits Pflichten übernimmt! Ein Staat, der erkannt hat, daß sein höchster Besitz ein reichliches und gesundes Menschengut ist, muß alles tun, um den Zeugungs- und Gebärwillen zu erhöhen; es genügt nicht, sittliche und staatsbürgerliche Forderungen aufzustellen und Strafen anzudrohen!

Hier seien die wichtigsten in Betracht kommenden Maßnahmen zusammengestellt, die gewiß für den halbwegs

kundigen Leser nicht den Reiz der Neuheit haben, aber gar nicht oft genug wiederholt werden können:

1. An die Spitze stellen wir den „Schutz der kinderreichen Familie“! Sie ist der edelste Baustein für die Zukunft eines Volkes; ihre Förderung begreift allein schon eine Anzahl der notwendigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen in sich. Mit Recht sagte Prof. Thomsen in einem Vortrage „Die Kinderreichen als Retter der aussterbenden abendländischen Kulturvölker“ auf der Berliner Tagung des „Bundes der Kinderreichen“: „Ein Volk besteht in Wirklichkeit in der Geschlechterfolge seiner kinderreichen Familien (mit vier und mehr Kindern). Die Kinderarmen und alle Kinderlosen sind nur absterbende Äste am Baume des Volkes.“ Gegenwärtig wird die kinderreiche Familie in Staat und Gesellschaft ihrer Bedeutung entsprechend nicht genügend geschätzt. Die Spalten der ihren Zwecken dienenden Zeitschriften hallen wider von Klagen und Beschwerden. Die Demütigungen bei der Wohnungssuche und so vielen Gelegenheiten des täglichen Lebens wirken verbitternd. Kein Wunder, daß einer ihrer Wortführer ausruft<sup>1)</sup>: „Wenn ich tagtäglich sehe, wie der Kinderreiche dem Kinderarmen in jeder Beziehung, in sozialer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, persönlicher usw., unterlegen ist, dann verstehe ich, daß jeder — darauf bedacht ist, sich solch Unheil vom Halse zu halten!“

Das ist eine bittere, aber leider wahre Anklage, Hunderte ähnlicher Notschreie könnte man ihr anreihen. Sie sind eine dringende Mahnung, daß es so nicht weitergehen darf!

Der Staat muß bemüht sein, einen Anreiz für Vergrößerung der Kinderzahl zu schaffen und Hindernisse zu beseitigen. Die Mittel sind oft vorgeschlagen worden und sollen hier nur ganz allgemein, ohne ins einzelne zu gehen, angeführt werden:

---

<sup>1)</sup> „Ärztl. Vereinsbl.“ 1925 Nr. 1335.

a) Steuererleichterungen bis zur völligen Steuerfreiheit von einer gewissen Kinderzahl ab und bis zu einer gewissen Einkommenshöhe. Was bis jetzt geschieht, ist nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein, ein schüchterner Anfang, der in seiner Dürftigkeit fast wie ein Hohn anmutet.

b) Erziehungszuschüsse unter den gleichen Voraussetzungen! Befreiung von Schulgeld, Lieferung von Lehrmitteln, Bevorzugung geschwisterreicher Kinder bei allen wirtschaftlichen Vergünstigungen (Stipendien, Speisungen usw., Ferienaufenthalt).

c) Bevorzugung kinderreicher Familien bei Wohnungszuweisung, bei Wohnungstausch, bei Vergebung von Siedlungen und Pachtland<sup>1)</sup>; Befreiung von allen Wohnungssteuern, auch den mittelbaren.

d) Bevorzugung kinderreicher Beamten beim Aufrücken und bei Versetzungen; Bevorzugung Verheirateter vor Unverheirateten, namentlich wo ein Abbau notwendig wird. Gleiche Grundsätze müssen durch die Sozialgesetzgebung auch auf die Lohnarbeiter und Angestellten ausgedehnt werden.

Wenn all diese drängenden Forderungen erfüllt werden, dann wird auch die erschreckend hohe Sterblichkeit in den kinderreichen Familien der Großstadt sich ändern. Es darf nicht so bleiben, daß, wie Prof. Schlesinger<sup>2)</sup> angibt, in Ehen mit vier Kindern 15% der Lebendgeborenen, mit 5—6 Kindern 25%, mit 7 Kindern 33%, mit 10 und

---

<sup>1)</sup> Die Übervölkerung beruht vielfach nur auf fehlerhafter Verteilung der Menschen über Stadt und Land. Ein gründlicher Wandel in der Erweiterung von Großstädten ist vonnöten, Anlage von Gartenstädten als abgeschlossene Stadteinheiten mit Schnellverkehr nach dem Hauptmittelpunkt, aber nicht planloses Anbauen immer neuer Häuserreihen im Umkreise der erstarrten Stadtungeheuer.

<sup>2)</sup> Zitiert bei Bernhard in „Kultur und Leben“, Nr. 2 und 3, in seinem Aufsatz: „Um die kinderreiche Familie.“

mehr Kindern 40—50 % (!) der Lebendgeborenen wieder sterben.

2. Beeinflussung der Volksseele in dem Sinne, daß die hohen Werte des Familienlebens mehr zu Ehren kommen, der Zusammenhalt zwischen Kindern und Eltern, ihr unlösbares Verbundensein, die Ehrfurcht vor den Eltern stärker betont wird. Viel vermag hier die Schule und der Jugenderzieher! Man ist ein wenig zu weit darin gegangen, das Recht der Jugend zu betonen, ihr Selbstgefühl, ihren Unabhängigkeitsdrang, ihre Geringschätzung gegen alles, was nach „guter, alter Zeit“ schmeckt, zu stärken. Das Verhältnis der Geschlechter ist ein wenig zu sehr aufs „Kameradschaftliche“ abgestellt; die Sucht nach Gleichheit äußert sich fast schon in dem Bestreben, den Unterschied in der äußeren Erscheinung zu verwischen; die Frau strebt ganz hinaus in die Weite des Lebens und liebt es, überall bis an die äußerste Grenze zu gehen. Darunter leidet das Tiefste in der Frauenseele, was die Allmutter Natur in Jahrtausenden in sie gesenkt hat: das Mütterliche. Es muß wieder zum Bewußtsein gebracht werden, daß der höchste Beruf des Weibes doch der ist, Mutter zu sein, und das bedeutet: Erzieherin des neuen Geschlechts, eine Aufgabe, für das auch die besten Geistesgaben nicht zu schade sind.

3. Fürsorge für die Schwangeren! In der Hochhaltung der Schwangerschaft als eines für die Erhaltung des Geschlechtes wichtigen Lebenszustandes müssen Staat, Gesetzgebung und Verwaltung viel mehr als bisher mit gutem Beispiel vorangehen. Schutz der Schwangeren im Erwerbsleben, genügende Schonzeit vor und nach der Entbindung, Stilleinrichtungen, Stillbeihilfen usw. sind selbstverständliche Notwendigkeiten<sup>1)</sup>! Daß sie noch nicht genügend

---

<sup>1)</sup> Im Anschluß an einen Vortrag von Dr. Max Hirsch hat kürzlich die Berliner Medizinische Gesellschaft eine Eingabe an den Reichstag beschlossen, in der die von Hirsch vorgelegten Leitsätze zur gesetzgeberischen Verwertung empfohlen werden. Darin finden sich: Verbot der Erwerbsarbeit für die letzten 3 Monate der Schwanger-

erfaßt sind, beweist das neue Reichswochenhilfegesetz, bei dem es erst des entschiedensten Widerspruchs weitester fürsorgerisch eingestellter Kreise bedurfte, um einen Abbau der Stillbeihilfen zu verhüten.

4. Schutz der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes. Hier spielen gesellschaftssittliche Anschauungen eine große Rolle. „Furcht vor Schande“ ist unter den Triebfedern zur Abtreibung noch immer eine der stärksten. Es ist zuzugeben, daß sich da schon manches gebessert hat und daß nicht mehr in der unehelichen Mutter die Verworfenen gesehen wird, die zeitlebens wegen ihres Fehltritts zu brandmarken ist. Man braucht wirklich nicht Fürsprecher der freien Liebe, der neuzeitlich überspannten Forderung auf „gleiches Liebesrecht der Geschlechter“ zu sein und kann doch verlangen, daß man auch in der unehelichen Mutter immer die Mutter sieht; sie ist oft wirklich nicht die schlechteste. In der Reichsverfassung kommt dieser Standpunkt insofern zum Ausdruck, als Art. 119 Abs. 3 schlechthin besagt: „Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.“

In unserer Rechtsordnung bleibt aber noch manches zu tun. Im besonderen bedarf das Verhältnis des unehelichen Vaters zu Mutter und Kind einer schon den gesundheitlichen Notwendigkeiten mehr entsprechenden Regelung: Die Natur hat die ganze Last der Folgen des Liebesverkehrs auf die Frau geworfen; die Rechtsordnung sollte das wenigstens durch Betonung der Verantwortlichkeit in etwas aus-

---

schaft, Vergütung des dadurch entgehenden Arbeitsverdienstes durch den Staat oder durch geeignete Versicherung, Schaffung von Sitzgelegenheiten und Ausruhezimmern für Schwangere, Befürsorgung durch besonders geschulte Fabrikärzte und weibliche Aufsichtsbeamtinnen, Schaffung von Schwangeren-Beratungsstellen usw.

Sehr gute Vorschläge finden sich auch bei Lochte (Frucht-  
abtreibung und ihre Bekämpfung), der auf planmäßige Zusammen-  
arbeit von Ärzten und Fürsorgestellen mit Vormundschaftsbehörden,  
Armen- und Waisenverwaltungen, Wohlfahrtsvereinen usw. den  
Hauptnachdruck legt.

gleichen. Der außereheliche Schwängerer wird vom Gesetz und Recht immer noch zu nachsichtig behandelt. Ob Verführer oder nicht, er ist der Urheber der Schwangerschaft und sollte wenigstens, da ihm die Natur die „biologischen“ Folgen erläßt, zur wirtschaftlichen Sorge für die Schwangere, für die Mutter und das Kind schärfer, gegebenenfalls auch strafrechtlich<sup>1)</sup>, herangezogen werden. Reichsgesetzlich sollte der Mutter das Recht zustehen, sich „Frau“ zu nennen, damit die Gesellschaft nicht unaufhörlich angeregt wird, nach der Vaterschaft des Kindes zu forschen.

Noch wichtiger aber ist die Besserung in der Rechtsstellung des unehelichen Kindes. Die Reichsverfassung hat den von hoher Einsicht zeugenden Satz (Art. 121 R.V.) aufgestellt: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern“, und in der Tat hat der Staat angesichts des Geburtenmangels allen Grund, sich ihrer anzunehmen; denn oft haben sie, wie der Dichter sagt, im besonderen Maße „Bestand und Rüstigkeit“ empfangen! Die Sterblichkeit unter den unehelichen Kindern ist noch immer erschreckend hoch, also müssen die gesundheitlichen

---

<sup>1)</sup> In neuzeitlichen Strafgesetzentwürfen tritt dieses Bestreben schon zutage. Hingewiesen sei z. B. auf § 257 des österreichischen Strafgesetzentwurfes, der lautet: „Wer eine von ihm geschwängerte Person, die infolge der Schwangerschaft oder des Wochenbettes für sich nicht zu sorgen vermag, der Not oder Hilflosigkeit preisgibt, wird mit Gefängnis oder Haft von 3 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.“

Im schweizerischen Strafgesetzentwurf findet sich eine ähnlich gerichtete Bestimmung in § 141: „Wer eine Frau, die von ihm schwanger ist, in bedrängter Lage im Stich läßt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Der § 282 des deutschen „Amtlichen Entwurfs“ eines Strafgesetzbuches bestimmt folgendes: „Wer sich böswillig einer gesetzlichen Unterhaltspflicht derart entzieht, daß der notwendige Unterhalt des Unterhaltsberechtigten ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Fürsorgemaßnahmen gesteigert werden. Im „Halte- und Ziehkinderwesen“ ist schon viel gebessert worden, das sei zugegeben. Viel mehr Aufmerksamkeit aber ist der allgemeinen Einführung der „Findelhäuser“ zuzuwenden. Sie sind eine Bewahrungsstätte für aussichtsreiches, junges Leben und das beste Vorbeugungsmittel gegen Verzeiflungstaten Schwangerer und jugendlicher Mütter!<sup>1)</sup>

Ein Wort sei besonders dem Adoptionsrecht gewidmet; es bedarf einer neuzeitlichen Umgestaltung. Wenn ein kinderloses Paar von dem sehnlichen Wunsche erfüllt ist, ein Kind um sich zu haben, es als das eigene zu hegen und zu einem ordentlichen Menschen zu erziehen, so sollte das Gesetz ihm das erleichtern, aber nicht erschweren! Wozu erst noch das ärztliche Gutachten, durch das die Möglichkeit eigenen Kindersegens ausgeschlossen wird? Oft ist es in dieser unbedingten Bestimmtheit nicht ausstellbar; der gewissenhafte Arzt kann sich anderseits auch nicht gut in seinen Schlußfolgerungen auf jene kleinen Künste einlassen, wie sie ihm sogar von menschlich denkenden Vormundschaftsbeamten gelegentlich nahegelegt werden! Kann er aber kein schlüssiges Gutachten ausstellen, dann wird die Adoption nicht zugelassen, dann wird dem Kinde das Glück, in gesicherte Lebensverhältnisse zu kommen, dem Ehepaar das Glück, es als das eigene zu besitzen, gesetzlich versagt! Was schadet es denn, wenn trotz aller Unwahrscheinlichkeit nach der Adoption noch eheliche Kinder kommen? Dann ist eben das erste derselben so gestellt, als wäre ihm schon ein anderes voraufgegangen; daß dieses von den Eltern nicht gezeugt, sondern gewählt wurde, ist doch ihre Sache.

---

<sup>1)</sup> Hier sei besonders auf die lehrreiche Schrift von Dr. Nassauer, München, hingewiesen. Das Thema: „Findelhäuser als Mittel im Kampfe gegen die Abtreibung“ wird auch den diesjährigen Deutschen Ärztetag beschäftigen.

## X. Schlußbetrachtung.

So manche Forderungen wären hier noch aufzustellen. Wir beschränkten uns auf die wichtigsten! Die Antwort, die uns aus den Reihen der Gesetzgeber, der Staatsbehörden und der Wirtschaftler entgegenhallt, kennen wir: „Woher soll der Staat das Geld nehmen, zumal jetzt, wo unsere Wirtschaft unter dem Drucke der Lasten aus dem verlorenen Kriege zusammenzuberechnen droht?“ Der Einwand liegt zu nahe, als daß ihn jemand übersehen könnte! Und doch! Im Staatshaushalt muß in mageren Jahren die Kunst, die verfügbaren Mittel vernunftgemäß zu verteilen, noch vollendeter gemeistert werden! Es kommt darauf an, die wichtigsten Aufgaben richtig zu erkennen! Die Erzielung eines ansehnlichen Überschusses an Geburten, die Aufzucht eines kinderreichen, tüchtigen und gesunden Geschlechts ist die wichtigste Aufgabe in einem Zeitpunkte, wo die Gefahr immer näher rückt, daß der blühende Baum des Volkslebens anfängt zu welken und zu verdorren!

Wir haben uns mit der Frage der gesetzlichen Ordnung eingehender beschäftigt, obwohl das in erster Linie natürlich Sache des Juristen ist. Aber man wird zugeben müssen, daß die Auswirkung, die eine gänzliche oder verschleierte Aufhebung der Strafbestimmungen nach sich zöge, in sehr erheblichem Maße grade auf ärztliches Gebiet hinübergreift. Aus diesem Grunde hatte sich schon vor vier Jahren der Geschäftsausschuß des Deutschen Ärztevereinsbundes veranlaßt gesehen, einen „Einspruch gegen die Straffreiheit der Abtreibung“ an das Reichsmini-

sterium und den Reichstag zu richten<sup>1)</sup>. Auf den Einspruch von ärztlicher Seite war es auch zurückzuführen, daß im Jahre 1919 ein im Großen Rat der Stadt Basel eingebrachter Antrag, der ungefähr die gleiche Richtung wie der Antrag Schuch, Radbruch u. Gen. hatte und in erster Lesung bereits angenommen war, zu Fall gebracht wurde<sup>2)</sup>. Nicht weil die Ärzte in ihrer Mehrheit strafwütige Anhänger des bestehenden Gesetzes sind, sondern weil sie dank ihrer täglichen Berufsübung klarer die Folgen einer Aufhebung vor Augen sehen, nehmen sie diesen Standpunkt ein. Selbst diejenigen unter ihnen, die der Meinung sind, daß das heutige Strafverbot „nicht mehr im Einklang stehe mit der herrschenden Sittenanschauung des Volkes und seinem Rechtsempfinden“, schrecken davor zurück, der Aufhebung der Strafandrohung das Wort zu reden. Eine solche Aufhebung würde eben, wie wir dargetan zu haben glauben, der tatsächlich ins Wanken geratenen geschlechtlichen Sittenanschauung, der arg gelockerten Achtung vor Mutterschaft und Mutterberuf den letzten Stoß versetzen.

Nicht einreißen müssen wir in schicksalschwerer Zeit, sondern stützen und neu aufbauen. Die Kraftquelle eines Volkes ist sein Schatz an körperlich und seelisch gesundem Menschengut, das kann man nicht oft genug wiederholen. Dieser Schatz muß erhalten und gemehrt werden. Hierzu etwas beizutragen durch Aufzeigung drohender Gefahren und der Wege zu ihrer Bekämpfung ist der wichtigste Zweck der vorliegenden Schrift. Sie sei geschlossen mit den Worten, die einmal im Preußischen Landtage gefallen sind<sup>3)</sup> und die nicht genug beherzigt werden können: „Der Geburtenrückgang ist die Daseinsfrage, die Schicksalsfrage, die Zukunftsfrage des deutschen Volkes.“

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt im „Aerztl. V.Bl.“ 1921 Nr. 1226.

<sup>2)</sup> S. Korr.Bl. f. Schweizer Ärzte 1919 Nr. 29.

<sup>3)</sup> Wenn wir nicht irren: von Konrad Haenisch.

## Schriftenverzeichnis.

### (Benutzte Bücher und Abhandlungen.)

- Barlach, Bumm, Krohne, Die Frage der Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft vom Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft und Berufsehre, Berlin 1916 bei Schoetz.
- Baur, Der Untergang der Kulturvölker im Lichte der Biologie, Deutschlands Erneuerung 1922 Nr. 5.
- Benthin, Über kriminelle Fruchtabtreibung, Zschr. f. Gbtsch. Bd. 77.  
— Die Prognose der Fehlgeburt, Berl. Ärztekorr. 1922 Nr. 17.
- Bernhard, K., Um die kinderreiche Familie, Kultur u. Leben 1925 Nr. 2 u. 3.
- Bornträger, Der Geburtenrückgang in Deutschland, Würzburg 1913.
- Bumm, E., Zur Frage des künstlichen Abortes, Mschr. f. Geburtsh. 1916 Nr. 5.  
— Über das deutsche Bevölkerungsproblem, Rektoratsrede vom 15. Okt. 1916; Berlin 1917.  
— Siehe auch unter Barlach.
- Ebermayer, Arzt und Patient in der Rechtsprechung, Berlin 1924.
- Ebstein, Die zwecklose Aufopferung kranker Schwangerer, Elbing 1913.
- Engelmann, Über Schäden in der Abortbehandlung, Zbl. f. Gyn. 1925 Nr. 20.
- Freudenberg, K., Berechnungen zur Abtreibungsstatistik, Ztschr. f. Hyg. u. Infekt.-Krkh., Bd. 104, H. 4, 1925.
- Grotjahn, Geburtenrückgang und Geburtenregelung, Berlin 1914.  
— u. Radbruch, Die Abtreibung der Leibesfrucht, Berlin 1921.
- Gruber, v., Ursachen und Bekämpfung des Geburtenrückgangs im Deutschen Reiche, München 1914.
- Hansberg, Die Abtreibungsseuche in Deutschland, Ärtl. Vereinsbl. 1925 Nr. 1340.
- Hiller, Das Recht über sich selbst, Heidelberg 1908.
- Hirsch, Max, Die Fruchtabtreibung, ihre Ursache, ihre volkshygienische Bedeutung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung, Stuttgart 1921.

- Hirsch, Max, Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang, Würzburg 1914.  
— Ärztliche Heilkunde und Geburtenrückgang, Leipzig 1923.
- Hitze, Franz, Geburtenrückgang und Sozialreform, M.-Gladbach 1922.
- Holzappel, Unterbrechung der Schwangerschaft und Strafrecht, Zbl. f. Gyn. 1925 Nr. 11.
- Latzko, Zur Frage der Fruchtabtreibung, W. m. W. 1924 Nr. 26.
- Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, Berlin 1925.
- Liszt, Ed. v., Die kriminelle Fruchtabtreibung, Zürich 1910.
- Lochte, Die Fruchtabtreibung und ihre Bekämpfung, D. Zschr. f. ger. M. 1923, II Nr. 5.
- Lönne, Fr., Das Problem der Fruchtabtreibung, Berlin 1924.
- Marcuse, J., Die Fruchtabtreibung in Gesetzgebung und ärztlichem Handeln, München 1925.
- Müller, J., Der Geburtenrückgang, Jena 1924.
- Nassauer, M., Der moderne Kindermord und seine Bekämpfung durch Findelhäuser, Leipzig 1919.
- Niedermeyer, Der Bund der Tätigen, Ärztl. Vereinsbl. Nr. 1301.
- Reifferscheid, Über den Geburtenrückgang und die Zunahme der Fruchtabtreibung in Deutschland, Zschr. f. Heb. 1925 Nr. 1.
- Spinner, J. R., Ärztliches Recht, Berlin 1914.
- Vollmann, Zur Straffreiheit der Abtreibung, Ärztl. Vereinsbl. 1921 Nr. 1230.
- Wyder, Die kriminelle Fruchtabtreibung und ihre Bekämpfung, Schweiz. m. W. 1924 Nr. 18.
-

# Monographien über die Zeugung beim Menschen

Von

Dr. med. HERMANN ROHLEDER

Sexualarzt in Leipzig

Band I/II

Normale, pathologische  
und künstliche Zeugung beim Menschen  
(3., verbesserte Auflage) und

Zeugung unter Blutsverwandten

(2., verbesserte Auflage) Gr.-8°. VIII, 347 Seiten. M. 9.60, geb. M. 11.40

Band III/IV

Die Funktionsstörungen der Zeugung beim Manne  
und

Die libidinösen Funktionsstörungen  
der Zeugung beim Weibe

(2., völlig umgearbeitete Auflage)

Gr.-8°. VI, 297 Seiten. M. 9.—, geb. M. 10.50

Band V

Die Zeugung bei Hermaphroditen, Kryptorchen,  
Mikrorchen und Kastraten

Gr.-8°. X, 143 Seiten. M. 2.70, geb. M. 4.20

Band VI

Künstliche Zeugung und Anthropogenie

Menschwerdung

Gr.-8°. XIII, 343 Seiten. M. 4.80, geb. M. 6.30

Band VII (Ergänzungsband)

Die künstliche Zeugung (Befruchtung) im Tierreich

Gr.-8°. X, 128 Seiten. M. 2.80, geb. M. 4.30

Eine Fundgrube anregenden, durch eigene Forschung befruchteten  
und durch Kritik gewürzten Inhalts, aus welcher der Arzt viel Be-  
lehrung zu schöpfen vermag. *D. M. W.*

... beschließt den Band, der in keiner Bibliothek eines Arztes fehlen  
darf, der nicht nur Grippe und Rheumatismus behandeln, sondern auch  
die wichtigen Fragen des Sexuallebens souverän beherrschen will.

*Berichte über die gesamte Gynäkologie*

Das Buch ist ungemein inhaltsreich. Es ist in einer auch für den  
Nichtarzt verständlichen Form geschrieben.

*Zentralblatt für die gesamte Hygiene und ihre Grenzgebiete*

Wer sich über diese Probleme in zuverlässiger Weise unterrichten  
will, wird in den anschaulich geschriebenen Ausführungen Rohleders  
einen gewissenhaften Berater finden. *Kosmos*

---

GEORG THIEME · VERLAG · LEIPZIG